

Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache	3
Eindrücke vom 1. Aktionstag der Berliner Tagesmütter	4
Gesetzliche Neuerungen für die Kindertagespflege	6
Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege	10
Die Stiftung Warentest testete Vorbereitungskurse für Tagesmütter	13
Tagespflege-Skala (TAS)	14
Interessenbekundungsverfahren zur Übertragung der Kindertagespflege im Bezirk Tempelhof-Schöneberg	15
Rückblick auf den Pflegefamilientag 2005 und den Malwettbewerb für Pflegekinder	16
Arbeitslosengeld 2 nach Hartz IV: Anrechenbarkeit von Pflege- und Erziehungsgeld als Einkommen der Pflegeperson	19
Gesetzesänderungen für den Bereich Vollzeitpflege: KICK und AG KJHG	24

Qualität und Kinderschutz in Familienpflege – die Regelung der Zuständigkeiten für Pflegekinder ist mehr als eine Frage des § 86 Abs. 6 SGB VIII	26
Entwicklung des Pflegekinderwesens in der Stadt.....	35
Gedächtnisprotokoll einer Begutachtung.....	42
Kinder im Spannungsfeld zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie.....	52
Pflegefamilien einmal anders betrachtet – "und" statt "entweder-oder"	54
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg: Übertragung von Aufgaben des Pflegestellenbereiches an einen freien Träger	64

Impressum

Herausgeber: Familien für Kinder gGmbH, Geisbergstraße 30, 10777 Berlin
Tel. 030 / 21 00 21 - 0, Fax 030 / 21 00 21 - 24
E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de
Eine Einrichtung im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband
© Dezember 2005

Redaktion: Hans Thelen, Heidrun Sauer, Peter Heinßen, Eveline Gerszonowicz

**Titelblatt-
gestaltung:** Graph Druckula, Berlin unter Verwendung einer Zeichnung von Lilly, 6 Jahre alt

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Die Herstellung dieses Heftes wurde gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport - Landesjugendamt Berlin.

In eigener Sache

Das Jahr 2004 hat für Pflegeeltern und Tagesmütter grundlegende Änderungen gebracht: die neuen Ausführungsvorschriften zur Vollzeitpflege traten in Kraft und das Tagesbetreuungsausbaugesetz wurde verabschiedet. Es gab viel Neues, das im Jahr 2005 umgesetzt werden musste.

Doch das war nicht das einzig Neue, das den Tagespflege- und Vollzeitpflegebereich im Jahr 2005 besonders beschäftigte:

- aufgrund einer Zuwendungskürzung durch die Senatsverwaltung musste das Beratungs- und Fortbildungsangebot der Familien für Kinder gGmbH eingeschränkt werden,
- das Berliner Kindertagesbetreuungsreformgesetz trat zum 1.8.2005 in Kraft,
- das KICK trat zum 1.10.05 in Kraft,
- das AG KJHG wurde geändert.

Die wichtigsten Gesetzesänderungen sind in zwei Artikeln kurz dargestellt.

Die Diskussion der Entwürfe zu den Ausführungsvorschriften Vollzeitpflege wurde im Jahr 2004 sehr polarisierend geführt. Nun ist die AV seit anderthalb Jahren in Kraft und viele Begutachtungen für den erweiterten Förderbedarf sind im Interesse der Kinder und der Pflegefamilien gut durchgeführt worden. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Begutachtung für die Kinder und die Pflegeeltern problematisch war. Über einen solchen Fall berichtet in diesem Heft eine Pflegemutter. Wir hoffen,

dass wir mit dem Abdruck dieses Berichtes nicht dazu beitragen, dass es wieder zu einer polarisierenden Diskussion beiträgt, sondern zu einer Diskussion, wie man zukünftig Pflegefamilien in der Begutachtungssituation besser unterstützen kann, wenn es zu Belastungen kommt.

Ein weiteres Thema, das einige Pflegeeltern sehr beschäftigt, und über das wir in diesem Heft berichten, ist das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und die Anrechenbarkeit des Pflege- und Erziehungsgeldes. Zu diesem Thema ist der PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. aktiv, um eine bessere Regelung für Pflegeeltern zu erreichen.

Neben der Auseinandersetzung mit neuen Gesetzestexten und Vorschriften gab es natürlich auch Diskussionen, Fachrunden Stellungnahmen, Forschungsprojekte und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen die sich mit der Qualität im Tagespflege- und Vollzeitpflegebereich auseinandersetzten. Einige interessante Beiträge haben wir hierzu in das Heft aufgenommen.

In einigen Artikeln des vorliegenden Pflegekinder-Hefts wird ein konstruktives Entwicklungspotential für den Tagespflege- und Vollzeitpflegebereich aufgezeigt und wir hoffen, im Jahr 2006 gemeinsam mit Ihnen die guten Ansätze im Interesse der Kinder weiterentwickeln zu können.

Hans Thelen

Eindrücke vom 1. Aktionstag der Berliner Tagesmütter

von Petra Schrödel



Die Berliner Tagesmütter nutzten das 25-jährige Jubiläum „Tagespflege im Arbeitskreis“ und den 15. Geburtstag der Tagespflegeberatungsstelle, um sich der Öffentlichkeit/Gesellschaft „hautnah“ vorzustellen. Sie riefen mit Unterstützung des Arbeitskreises und der Familien für Kinder gGmbH den 1. Aktionstag der Berliner Ta-

gesmütter ins Leben. Mit großem Engagement und Organisationsvermögen wurde das Fest vorbereitet.

Der Potsdamer Platz bekam durch die bunten und sehr individuell gestalteten Stände einen besonderen Charme. Hunderte von Familien waren der Einladung gefolgt und nutzten die Möglichkeit, sich

umfassend und ausführlich über das Angebot von Tagesmüttern in ihren Bezirken zu informieren.

Renate Schmidt, die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, hatte für diese Veranstaltung die Schirmherrschaft übernommen und es freute mich sehr, im Namen des Arbeitskreises Herrn Staatssekretär Peter Ruhenstroth-Bauer begrüßen zu können.

Er besuchte nach der Eröffnung alle Stände der Tagesmütter sowie den Stand des Bundesverbandes der Tagesmütter. Er informierte sich persönlich über die Angebote der Tagesmütter. Diese konnten auch ihre Wünsche und Probleme an ihn herantragen, mit der Bitte diese an das Bundesministerium weiterzuleiten.

Die Kinder fanden ein riesiges Spiel- und Experimentierangebot vor und nutzten dies auch ausgiebig. Kinder der Tanzschule Merz präsentierten uns eine Vorführung ihres Könnens. Der Musiker und

Sänger Chris Reinhard sang zur Gitarre einige Kinderlieder und die Schulband "Silver" der Mendel-Grundschule, Pankow zeigte uns, dass man auch in jungen Jahren gute moderne Musik machen kann.

Es war ein schöner erfolgreicher Festtag und die Tagesmütter waren mit uns der Meinung, dass wir weitere folgen lassen sollten.

Die Vorbereitungen für den Tagespflegeaktionstag 2006 laufen bereits. Wer Lust hat mitzumachen, kann sich bei der Familien für Kinder gGmbH, Heidi Krabbenhöft (Tel. 21 00 21 - 18) oder Eveline Gerszowicz (Tel. 21 00 21 - 17) melden.

Petra Schrödel

Vorsitzende des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V.

Weitere Fotos finden Sie auf unserer Homepage:

www.familien-fuer-kinder.de/Aktuelles.



Gesetzliche Neuerungen für die Kindertagespflege

Im Jahr 2005 traten zwei Gesetze auf Bundesebene und ein Gesetz in Berlin in Kraft, die maßgebliche Auswirkungen auf die Kindertagespflege haben. Die Bundesgesetze sind den Landesgesetzen übergeordnet. Das heißt, ein Landesgesetz kann das, was im Bundesgesetz ausgeführt ist, konkretisieren, kann sich aber nicht grundsätzlich dagegen oder darüber stellen.

Auf Bundesebene gilt seit dem 1. Januar 2005 das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG). Es ändert das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) und das Bundeserziehungsgeldgesetz. Zum 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten. Es ändert ebenfalls das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) sowie das SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung).

In Berlin trat zum 1. August 2005 das Kindertagesbetreuungsreformgesetz in Kraft. Es ändert das Berliner Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) - nun: Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) -, das Tagespflge-Kostenbeteiligungsgesetz (TKBG), das Schulgesetz und das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG). Nachfolgend werden noch Ausführungsvorschriften für die Ausgestaltung der Kindertagespflege und zur Finanzierung der Kindertagespflege erlassen, die derzeit erarbeitet werden.

Gesetzliche Neuerungen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG - seit 1. Januar 2005

Die Kindertagespflege erfährt durch das TAG eine erhebliche Aufwertung und wird - mehr noch als bisher - zu einem gleichrangigen Angebot neben den Kindertageseinrichtungen. Das macht sich bereits in der Überschrift bemerkbar:

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Die Aufgaben sind sowohl für Tageseinrichtungen, wie auch für Kindertagespflege beschrieben. Sie sollen

- “1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen

des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen“ (§ 22, Abs. 2 u. 3).

Aufgaben der Jugendhilfe

Für die Kindertagespflege sind als Aufgaben der Jugendhilfe genannt: Vermittlung, Qualifizierung, Finanzierung (§ 23, Abs. 2). Tagespflegepersonen, Eltern, und Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung (§ 23, Abs. 4). Eltern haben Anspruch auf Vertretung bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23, Abs. 4).

Die Finanzierung umfasst:

- Kostenerstattung für Sachaufwendungen (Pflegegeld)
- Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsgeld)
- Häftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Alterssicherung
- Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung.
- (Dieser Punkt entfällt für Berlin, weil hier alle Tagespflegepersonen, die über die Jugendämter vermittelt Kinder betreuen, durch die Unfallkasse Berlin versichert sind. Die Beiträge hierfür werden direkt vom Land Berlin an die Unfallkasse gezahlt).

Kriterien der Eignung als Tagespflegeperson

Erstmals wurden Kriterien für die Eignung als Tagespflegeperson im Bundesgesetz genannt: „Geeignet sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft

mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. (§ 23, Abs. 3)

Betreuung von Kindern unter drei Jahren

„Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind (...) Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.“ (§ 24, Abs. 2,3)

Änderung Bundeserziehungsgeldgesetz

Neben der Änderung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -) wurde durch das Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) auch das Bundeserziehungsgeld geändert.

Das Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn Tagespflegepersonen öffentlich finanziert bis zu fünf Kinder betreuen, auch wenn diese Tätigkeit mehr als 30 Stunden / Woche ausgeübt wird (§ 15, Abs. 4).

Gesetzliche Neuerungen für die Kindertagespflege durch das Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz - KICK -

seit 1. Oktober 2005

Grundlegend neu ist die Frage der Pflegeerlaubnis geregelt worden. Sie gilt sowohl für öffentlich finanzierte wie auch privat vereinbarte Tagespflegeverhältnisse. Der Gesetzestext lautet:

„(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinn des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.“ (§ 43)

Unfallversicherung (SGB VII)

Hier ist neu, dass die Tagespflegekinder wie auch die Kinder, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen besuchen, gesetzlich unfallversichert sind (§ 2, Abs. 1, Nr. 8a). Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tagespflegekinder versichert sind.

Gesetzliche Neuerungen für die Kindertagespflege durch das Berliner Kindertagesbetreuungsreformgesetz / Kindertagesförderungsgesetz - KitaFÖG -

seit 1. August 2005

Im Kindertagesförderungsgesetz sind viele Grundsätze des Tagesbetreuungsbaugesetzes (TAG) aufgegriffen, übernommen oder weitergehend geregelt worden. Darüber hinaus sind weitere Regelungen getroffen worden, die zur Aufwertung der Kindertagespflege führen.

Auftrag der Kindertagespflege

So wurde der § 22 mit folgenden Elementen übernommen:

- Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren (§ 1, Abs. 6)

Für Kinder unter drei Jahren besteht ein Anspruch auf Förderung und Betreuung, wenn ein Bedarf vorliegt. Ein Bedarf liegt vor, wenn die Förderung aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen nötig ist, insbesondere bei Erwerbstätigkeit der Eltern, Ausbildung, Studium, Fort- und Weiterbildung der Eltern, Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit sowie Arbeitsuche (§ 4, Abs. 2). Eltern sollen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren besonders auf die Kindertagespflege hingewiesen und die Vermittlung unterstützt werden (§ 7, Abs. 2). Kinder über drei Jahren sollen auch in Tagespflege betreut werden, wenn mehr als Halbtagsförderung nötig ist oder Kindertagespflege gewünscht wird (§ 4, Abs. 1).

Eltern können einen freien Platz in einer Einrichtung oder einer Kindertagespflegestelle in ihrem Wohnbezirk oder in einem anderen Bezirk in Anspruch nehmen. Der Platznachweis erfolgt durch das zuständige Jugendamt, wenn Eltern das wünschen. Dies kann auch in einem anderen Bezirk sein (§ 7, Abs. 4).

Ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht allerdings nicht (§ 17, Abs.1).

Formen der Kindertagespflege

In Berlin wird nach wie vor zwischen zwei Formen der Kindertagespflege unterschieden: Die Tageseinzelpflege mit 1-3 Kindern und die Tagesgroßpflege mit 4-8 Kindern¹. Neu ist, dass in der Tageseinzelpflege ein viertes Kind betreut werden kann, wenn ein Kind nur halbtags, vertretungsweise oder zeitlich befristet betreut wird (§ 17, Abs. 2).

Gesundheit

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann (...) die Tagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen (§ 9, Abs. 1).

In Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden (§ 9, Abs. 4).

Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die Tagespflegeperson das Jugendamt umgehend in Kenntnis zu setzen (§ 9, Abs. 5).

Qualitätssicherung

Es wird ein Vertrag zwischen Jugendamt und Tagespflegepersonen geschlossen (§ 16, Abs. 3). Im Vertrag mit dem Ju-

¹ Tagesgroßpflegestellen mit 6 - 8 Kindern können in Berlin aufgrund von § 43 SGB VIII zukünftig nur noch von 2 Betreuungspersonen geführt werden, die jeweils eine Pflegeerlaubnis benötigen. Eine konkrete Regelung steht noch aus.

gendamt werden auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung getroffen (§ 17, Abs.1). In regelmäßigen Abständen sollen Absprachen über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen schriftlich festgehalten und nachgewiesen werden. Das Jugendamt sorgt für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote. Diese sollen die Tagespflegepersonen in Anspruch nehmen. Für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen werden an bis zu fünf Tagen im Jahr das volle Erziehungsgeld und das gesamte Pflegegeld gezahlt (§ 18, Abs. 3).

Fehltageregelung

Nach wie vor gilt folgende Fehltageregelung: Das gesamte Erziehungsgeld und das halbe Pflegegeld werden gezahlt bei:

- Urlaub der Tagespflegeperson an bis zu 20 Tagen im Jahr (bei einer Betreuung von fünf Tagen pro Woche),
- Krankheit der Tagespflegeperson an bis zu 20 Tagen im Jahr,
- Fehltagen des Kindes an bis zu 30 Tagen im Jahr.

Fehlt ein Kind mehr als 5 Tage unbegründet, muss das Jugendamt informiert werden (§ 18, Abs. 1 u. 2).

Aufwertungen der Kindertagespflege durch das KitaFöG

Die Kindertagespflege erfährt durch das KitaFöG eine erhebliche Aufwertung. Insbesondere

- durch die Definition des eigenen Auftrages (Entwicklungsförderung, Erziehung und Bildung, Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (§ 1, Abs. 6),
- durch den besonderen Hinweis auf die Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren (§ 7, Abs. 2),
- durch die Bestimmung, dass Jugendämter die Kindertagespflege ausbauen sollen (§ 19, Abs. 1).

Die kompletten Gesetzestexte finden Sie auf unserer Homepage:

www.familien-fuer-kinder.de/Aktuelles.

Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII

Die bisherigen Empfehlungen zur Kindertagespflege des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1994 wurden überarbeitet. Die

vorliegende Fassung spiegelt die aktuelle Rechtslage des KJHG, wie sie seit Inkraft-Treten des Tagesbetreuungs-

baugesetzes am 1. Januar 2005 und des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 1. Oktober 2005 besteht, wider und befasst sich praxisorientiert mit dem Gesamtrahmen der Ausgestaltung der Kindertagespflege. Adressaten sind öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe sowie Fachkräfte.

Mit diesen Empfehlungen verfolgt der Deutsche Verein drei wesentliche Ziele:

- Erstens will er der herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung von Bildung, Betreuung und Erziehung gerade in den Lebensjahren von 0 bis 6 Rechnung tragen und hierbei das Profil der Kindertagespflege als eine wirksame und bislang eher unterschätzte Form der Tagesbetreuung vor allem für Kinder von 0 bis 3 Jahren schärfen.
- Zweitens soll der qualifizierte und bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagespflege durch fachliche und qualitätssichernde Lektorientierungen sicher gestellt werden, damit schrittweise die im Gesetz formulierte Gleichrangigkeit mit dem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsanspruch der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht werden kann.
- Drittens sollen die offenen Fragen und Probleme, die sich bei der Umsetzung des novellierten SGB VIII (TAG und KICK) in der Praxis ergeben, aufgegriffen und geklärt werden. Die Empfehlungen sind eine Handreichung für Träger und Fachkräfte. Sie bieten einen fachpolitischen Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege.

Die Empfehlungen enthalten Aussagen über:

- Eignung der Kindertagespflege
- Anspruch auf Kindertagespflege
- Ausgestaltung der Kindertagespflegeverhältnisse
- Aufgaben des Jugendamtes
- Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen
- Vermittlung
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Wunsch- und Wahlrecht
- Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sachleistungen, Finanzierung und Kostenbeteiligung
- Qualifizierung und Beratung
- Kooperation und Vernetzung

Zum Schluss dieser Empfehlungen zieht der Deutsche Verein ein Fazit und betrachtet die Perspektiven:

Mit der Novellierung des SGB VIII wird die Kindertagespflege als eigenständige Betreuungsform für Kinder aufgewertet und ihre Etablierung im Gesamtkanon der Kindertagesbetreuung vorangetrieben. Dabei geht die Aufgabenstellung der Kindertagespflege weit über die Betreuung der Kinder hinaus und umfasst auch deren Erziehung und Bildung. Sie ermöglicht durch ihre familienähnlichen Strukturen individuelle Betreuungsformen, vereinbart zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen, und erleichtert somit

die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Neuorientierung stellt die öffentlichen und freien Träger, als auch die in der Kindertagespflege tätigen Fachkräfte vor neue Herausforderungen.

Es gilt, verlässliche Standards des Angebotssystems der Kindertagespflege bzgl. Verfügbarkeit, Umfang und Qualität zu entwickeln. Dies bedeutet, den Status der Kindertagespflege auf kommunaler und Länderebene weiter zu entwickeln. Für die in der Kindertagespflege arbeitenden Personen ist es entscheidend, dass ihre Tätigkeit aufgewertet wird. Dies kann durch eine Verberuflichung dieser Arbeit geschehen, die zum einen durch eine qualifizierte Ausbildung und Weiterbildung gewährleistet wird, zum anderen durch die soziale Absicherung sowie die angemessene bzw. existenzsichernde Entlohnung. In eine Neuordnung des Systems der sozialen Berufe ist die Kindertagespflege deshalb mit einzubeziehen.

Eine damit einhergehende und dem Anspruch der Qualitätsorientierung gerecht werdende Qualitätsentwicklung und -sicherung kann durch ein integriertes System der fachlichen Begleitung und durch Qualitätsfeststellungsverfahren ermöglicht werden. Für die Entwicklung des Systems der Kindertagespflege sollten auch entsprechende qualitative und quantitative Forschungen angeregt und durchgeführt werden.

In diesem Kontext steht ebenso die sukzessive Verbesserung der fachlich-organisatorischen Infrastruktur des Angebotes und der Trägerstrukturen sowie eine Verbesserung und Sicherung der Trägerqualität. Für eine bessere Integration der Kin-

dertagespflege ist die verstärkte Kooperation zwischen Kindertagespflege und anderen Formen und Institutionen der Kindertagesbetreuung notwendig.

Ob der Einsatz neuer arbeitsmarktpolitischer Instrumente stärkere Anreize für Interessierte schafft, eine Tätigkeit als Tagespflegeperson aufzunehmen, bleibt abzuwarten.

Schließlich ist auch die Frage der Höhe von Leistung im Zusammenhang mit der Kindertagespflege von entscheidender Bedeutung. Hier sollten – den regionalen Unterschieden entsprechend und vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Kommunen – realistische Bedarfs- und Kostenkalkulationen für die Nachfrage- als auch Angebotsseite durchgeführt werden. Dazu plant der Deutsche Verein, ein Gutachten zur Finanzierung bzw. zu Finanzierungskonzepten auch unter Einbeziehung steuerrechtlicher Fragestellungen in Auftrag zu geben.

Die gesamten Empfehlungen können auf der Internet-Seite des Deutschen Vereins eingesehen und herunter geladen werden.

www.deutscher-verein.de

Rubrik: Empfehlungen/Stellungnahmen

Die Stiftung Warentest testete Vorbereitungskurse für Tagesmütter

Die Familien für Kinder gGmbH bietet einen fachlich kompetenten, abwechslungsreichen und informativen Vorbereitungskurs für Tagesmütter

Die Stiftung Warentest wollte wissen, ob und wie gut die derzeit angebotenen Einführungskurse für Tagesmütter und -väter tatsächlich auf den Job vorbereiten. Deshalb hat sie acht Lehrgänge bei acht Anbietern in sieben Bundesländern verdeckt besucht.

Der Test zeigte, wie unterschiedlich das Angebot an Einstiegskursen bundesweit ist. Lehrpläne und Stundenumfang variieren. Die Bandbreite der Anbieter reicht von Kirchen über Tagesmüttervereine bis hin zu Privatanbietern.

Das Fazit der Stiftung lautet: *„Längst nicht alle Lehrgänge bereiten ausreichend auf den verantwortungsvollen Job vor. Die nur sechs und zehn Unterrichtsstunden dauernden Kurse waren eindeutig zu kurz. Zwar kamen auch dort die wesentlichen Inhalte zur Sprache, doch für wichtige Rollenspiele – wie verhalte ich mich zum Beispiel beim ersten Kontaktgespräch mit den Eltern – war keine Zeit.“*

Die übrigen sechs Kurse über mindestens 24 Unterrichtsstunden waren dagegen lang genug, um die wichtigsten Grundlagen (siehe Checkliste) nicht nur anzusprechen, sondern auch durch Übungen zu vertiefen.“

Große Unterschiede stellte die Stiftung Warentest bei dem Kursmaterial fest. Für das Angebot der Familien für Kinder gGmbH heißt es: *„Bei Familien für Kinder waren die Kursinformationen so detailliert, dass sich das Mitschreiben erübrigte.“*

Die Kursinhalte von Familien für Kinder gGmbH hat die Stiftung Warentest wie folgt kommentiert: *„Ein sehr abwechslungsreicher, informativer Vorbereitungskurs mit viel Gruppenarbeit. Fachlich kompetent wurden alle wichtigen und erforderlichen Inhalte vermittelt. Besonderheit: „Berliner Eingewöhnungsmodell“ für Pflegekinder. Zusätzliche Themen waren Ernährung sowie Hygiene und Sicherheit. Sehr gutes und ausführliches Kursmaterial zum Nachlesen aller Kursinhalte.“*

Stiftung Warentest: test Spezial, Weiterbildung: Jobs in Wellness, Fitness und Pflege; Oktober 2005

Tagespflege-Skala (TAS)

Im Sommer 2005 ist nach langer Ankündigung die Tagespflege-Skala (TAS) im Beltz-Verlag erschienen.

Mit der Tagespflege-Skala legen Wolfgang Tietze, Janina Knobloch und Eveline Gerszonowicz ein Verfahren vor, mit dem die pädagogische Qualität in Tagespflegestellen differenziert ermittelt werden kann. Es können Stärken und auch Schwächen bestimmt und damit die Grundlagen für eine systematische Qualitätsverbesserung gewonnen werden. Die Tagespflege-Skala (TAS) dient damit beidem: einer Qualitätsfeststellung nach international anerkannten Kriterien und einer systematischen Qualitätsentwicklung in den Tagespflegestellen.

Die Tagespflege-Skala geht auf die Family Day Care Rating Scale (FDCRS) von Thelma Harms und Richard Clifford (1989) zurück. Inzwischen wird diese Skala in vielen Ländern genutzt und es gibt ein weltweites Netz internationaler Zusammenarbeit. Zahlreiche Wissenschaftler haben die FDCRS bisher in Studien zur Feststellung pädagogischer Qualität eingesetzt und konnten bedeutsame Beziehungen zwischen den Ergebnissen dieser Qualitätsfeststellung und Merkmalen der kindlichen Entwicklung finden. Die vorliegende Form der TAS ist das Ergebnis einer mehrjährigen Erprobung.

Mit der *Tagespflege-Skala (TAS)* liegt nun nach der *Kindergarten-Skala (KES-R)* ein weiteres Instrument der vierteiligen Skalen-Serie zur „Feststellung und Unterstüt-

zung pädagogischer Qualität“ vor. Parallel zur TAS erscheinen die *Krippen-Skala (KRIPSR)* sowie die *Hort- und Ganztagsangebote-Skala (HUGS)*. Damit stehen Verfahren zur Erfassung der pädagogischen Qualität in der Tagespflege wie auch in allen institutionellen Formen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern (Kindertageseinrichtungen für 0-6jährige Kinder, Horte, außerunterrichtliche Angebote in Ganztagschulen) zur Verfügung.

Wie sinnvoll die TAS in der Praxis sein kann, schrieb eine Tagesmutter im Internet-Forum Tagespflege:

„Hallo Frau Gerszonowicz, ich habe mir Ihr Buch schon vor einigen Wochen gekauft. Es gefällt mir sehr gut. Als Tagesmutter arbeitet man sehr isoliert. Hier habe ich jetzt die Möglichkeit, mich zu vergleichen und meine Arbeit besser einzuschätzen. Und kritischer! Ich habe so einiges gefunden, was ich anders und besser machen kann und werde. Ich kann Ihr Buch uneingeschränkt weiter empfehlen.

*Mit freundlichen Grüßen
Anna-Maria“*

Wolfgang Tietze, Janina Knobloch, Eveline Gerszonowicz: Tagespflege-Skala (TAS), Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege; Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 1. Auflage 2005

Das Buch kostet 17,90 €

Interessenbekundungsverfahren zur Übertragung der Kindertagespflege im Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Das Jugendamt des Bezirkes Tempelhof-Schöneberg beabsichtigt zum 1. Januar 2006 Aufgaben aus dem Bereich der Kindertagespflege (§§ 23 ff SGB VIII) an Träger der freien Jugendhilfe zu übertragen. Als Partner sucht das Jugendamt Anbieter, die über fundierte theoretische und praktische Erfahrungen im Bereich der Kindertagespflege verfügen. Vorgesehen ist die Übertragung folgender Aufgaben:

Öffentlichkeitsarbeit - Werbung - Überprüfung

Erstellung von Flyern, Broschüren, ortsteilbezogenes Tagespflegeverzeichnis, Internetpräsenz sowie Mitteilungen in der Tagespresse und Fachpublikationen mit dem Ziel, die Möglichkeiten der Kindertagespflege Eltern und der Öffentlichkeit näher zu bringen.

Fortbildungsangebote und Koordination

Einführungsseminar, Informationen über und Vermittlung von Fortbildungen in anderen Fortbildungsinstitutionen, Organisation und Durchführung sozialraumnaher Fachrunden für die Tagespflegepersonen.

Beratung und Betreuung

Übernahme der sozialpädagogischen Betreuung und Beratung der Kindertagespflegestellen, sofern dies gewünscht wird

und erforderlich ist. Anbieten einer Sprechstunde.

Unterbringung von Tagespflegekindern aus anderen Bezirken in bezirkseigenen Kindertagespflegestellen.

Organisierung der Urlaubs- und Krankheitsvertretung für die Kindertagespflegestellen.

Einhaltung der bezirklichen Standards in der Kindertagespflege und Ausbau der Zertifizierung der Kindertagespflegestellen.

Weitere Serviceangebote

Übernahme der Mitteilungen an die Kostenteilungsstelle über die Höhe der Mobiliarpauschale, der Neueinrichtungs- und Umzugspauschale sowie der Fortbildungskosten der einzelnen Kindertagespflegestellen.

Übernahme von Meldungen von Unfällen, Haftpflichtschäden an die entsprechenden Versicherungen.

Ausstellen von Nachweisen über die Tätigkeit als Tagespflegepersonen und dem Verdienst aus dieser Tätigkeit.

Bis zum 27.11.05 konnten sich freie Träger bewerben. Die Familien für Kinder gGmbH hat ihr Interesse bekundet und ein Konzept eingereicht. Das Auswahlverfahren läuft derzeit noch.

Rückblick auf den Pflegefamilientag am 18.9.2005 und den Malwettbewerb für Pflegekinder



Auch in diesem Jahr ließ es sich die Sonne nicht nehmen, dem Fest optimale Rahmenbedingungen zu bescheren. Das freute sowohl die Veranstalter (die Bezirks-Jugendämter und die freien Jugendhilfeträger im Pflegekinderbereich) als auch die vielen Besucher.

Bei herrlichem Sonnenwetter vergnügten sich die Pflegefamilien z.B. bei den Bootsfahrten, dem Pony-Reiten, dem Bühnenprogramm und den Spiel- und Bastelangeboten.

Der Pflegefamilientag war auf dem gesamten Gelände des FEZ sichtbar. Überall

waren Kinder mit den bunten Luftballons des Pflegefamilientages zu sehen.

Viele Pflegeeltern nutzten das Fest, mit den zuständigen Fachkräften der Jugendämter und freien Jugendhilfeträgern Gespräche fernab vom Pflegefamilien- und Arbeitsalltag führen zu können.

Besucher, die noch keine Pflegeeltern sind, informierten sich über die Aufnahme eines Pflegekindes und die Situation von Pflegefamilien.

Das Fest war sehr gelungen und wir freuen uns schon auf den Pflegefamilientag 2006.



Malwettbewerb für Pflegekinder: "Mein schönster Traum"

Für den Malwettbewerb haben wir wunderschöne gemalte Träume von Pflegekindern erhalten. Während des Pflegefamilientages wurden den GewinnerInnen im Malwettbewerb die Preise von Frau Richter, Mitarbeiterin im Jugendamt Tempelhof-Schöneberg und Frau Schöttler, Jugendstadträtin in Tempelhof-Schöneberg überreicht:

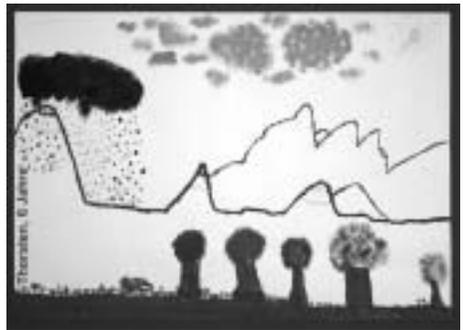


1. Preis: Tagesaufenthalt mit der Familie im Tropical Island
2. Preis: Tagesaufenthalt mit der Familie im Erlebnisbad Oranienburg
3. Preis: Kinokarten

Alle anderen Kinder erhielten Trostpreise. Die ersten und zweiten Preise wurden vom Tropical Island und dem Erlebnisbad Oranienburg gestiftet. Die Preise wurden in den Altersklassen bis 6 Jahre, 6 bis 8 Jahre und 9 bis 12 Jahre vergeben.

Weitere Fotos vom Pflegefamilientag und von allen Bildern des Malwettbewerbs finden Sie auf unserer Homepage:

www.familien-fuer-kinder.de/Aktuelles.



Arbeitslosengeld 2 nach Hartz IV: Anrechenbarkeit von Pflege- und Erziehungsgeld als Einkommen der Pflegeperson

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vertreten nach einer gemeinsamen Verlautbarung die Position, dass bei Pflegefamilien, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und mehrere Pflegekinder betreuen, die Kosten der Erziehung - von bestimmten Freibeträgen abgesehen - als Einkommen der Pflegeperson angerechnet werden.

Der PFAD - Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. hat in einem Offenen Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und an die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 2.5.2005 eine Änderung dieser Praxis gefordert:

Offener Brief zur Gefährdung von Pflegeverhältnissen durch Hartz IV

Sehr geehrter Herr Minister Clement, sehr geehrte Frau Ministerin Schmidt,

auf diesem Wege möchten wir Sie sehr herzlich darum bitten, umgehend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Vollzeitpflegeverhältnisse im Kontext der Jugendhilfe durch die Anrechnung des so genannten Erziehungsbeitrags - der Kosten der Erziehung (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) - auf Leistungen nach dem SGB II, die den Pflege-

personen zustehen, weiterhin in ihrem Bestand gefährdet werden.

Der PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. vertritt die Ansicht, dass die Kosten der Erziehung des Pflegekinds als Einkommen des Pflegekinds und nicht als Einkommen der Pflegeperson(en) zu bewerten sind. Diese Position vertritt unter anderem auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., so im Beitrag von Gila Schindler „Anrechnung von ‚Pflegegeld‘ als Einkommen beim ALG II?“ (in: JAmt Heft 1/2005) sowie das Sozialgericht Aurich in seinem Beschluss vom 24.02.2005 (S 25 AS 6/05 ER). In der Konsequenz dürfen die Kosten der Erziehung nicht auf das Einkommen der Pflegeeltern angerechnet werden.

Doch auch wenn man in dieser grundsätzlichen Frage zur gegensätzlichen Einschätzung kommen mag und der Erziehungsbeitrag im Kontext des SGB II als eine Art von Einkommen der Pflegeperson gewertet wird, wie es das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bislang handhabt, fordert der PFAD Bundesverband, dass die Kosten zur Erziehung analog den nicht steuerpflichtigen Einnahmen von Pflegepersonen für Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld--Ver-

ordnung – ALG II-IV künftig als nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen gewertet werden.

Dafür sprechen auch die Ausführungen der Durchführungshinweise der Bundesagentur vom 30.11.2004 zu „weiterem nicht berücksichtigungsfähigen Einkommen“ (Absatz 3.6), die eine sittliche Verpflichtung zur häuslichen Pflege von Angehörigen als Grundlage für die Privilegierung von Pflegegeld- und Beihilfeleistungen nach SGB XI und SGB V anerkennen und hierbei explizit Pflegeeltern und Pflegekinder einbeziehen. Auch hier sollten Leistungen nach § 39 SGB VIII als nicht zu berücksichtigendes Einkommen ergänzt werden.

Der PFAD Bundesverband und seine Landesverbände beraten eine Vielzahl von Pflegefamilien, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und die durch die derzeitige Anrechnung des Erziehungsbeitrages auf ihr Einkommen als Pflegeperson nach dem SGB II dazu genötigt werden, die Fortführung von Pflegeverhältnissen in Frage zu stellen. Dabei geht es um Pflegekinder, die teilweise seit vielen Jahren dauerhaft in der Pflegefamilie leben, um sich von dieser Basis aus sukzessive zu verselbständigen, deren Lebensmittelpunkt mittlerweile unzweifelhaft in dieser konkreten Familie liegt. Bereits die durch die derzeitige Ausführung des SGB II erzwungene Notwendigkeit für die Pflegeeltern, diesen Schritt zu erwägen, beeinträchtigt die Lebensperspektive und die Bindungssicherheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen existentiell. Umso erschütternder entwickelt sich die psychosoziale Situation der Pflegekinder,

wenn in den nächsten Wochen und Monaten die Pflegeeltern diese Entscheidung definitiv umsetzen müssen, weil sie keinen materiellen Spielraum mehr sehen für die Aufrechterhaltung der Familienpflege.

Ebenso erhält der Verband Anfragen von Pflegeeltern, die gerne ein zweites und gegebenenfalls drittes Pflegekind aufnehmen würden, jedoch von Hartz IV betroffen sind und daher skeptisch sind, ob sie unter diesen Umständen auf Dauer hinreichende soziökonomische Bedingungen vorfinden, Pflegekinder zu erziehen.

Unter bindungstheoretischen Gesichtspunkten ist keinesfalls vertretbar, dass aus fiskalischen Gründen (im gegebenen, volkswirtschaftlich vollkommen irrelevanten Umfang) Pflegeverhältnisse gefährdet werden, Pflegekinder einen erneuten Beziehungsabbruch verkraften und in eine – für den Staat bekanntermaßen wesentlich kostenträchtigere – stationäre Maßnahme wechseln sollen. Es ist bestens bekannt, dass Kinder und Jugendliche solche institutionell evozierten ‚Jugendhelfekarrieren‘ psychosozial mehrheitlich nicht zu verkraften vermögen und für ihre gesamte weitere berufliche und private Zukunft dadurch schweren, teilweise irreversiblen Schaden zu nehmen drohen. Zudem haben die Pflegeeltern einen öffentlichen Erziehungsauftrag angenommen, dessen erforderliche psychosoziale Rahmenbedingungen entsprechend staatlich zu schützen sind.

Im Ergebnis liegen die psychosozialen und fiskalischen Folgekosten der bisherigen Entscheidung der zuständigen Stellen, die Kosten der Erziehung als anzurechnendes Einkommen nach dem SGB II

zu bewerten und somit eine Vielzahl von Pflegeverhältnissen nach dem SGB VIII zu gefährden bzw. zum Abbruch zu zwingen, um ein Vielfaches höher als die Beträge, die durch diese Maßnahmen zur Einsparung kommen sollen.

Darüber hinaus werden Pflegeeltern, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, derzeit teilweise mit Problemen bei der Berechnung des Mietanteils von Pflegekindern konfrontiert. Den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zufolge beträgt der Mietanteil am Pflegegeld (§ 39 Abs. 1 SGB VIII) derzeit 128,00 Euro. Die meisten Jugendämter richten sich in ihren Pflegegeldberechnungen nach diesen Empfehlungen. Nun wird von den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen gemäß den Bestimmungen des SGB II jedoch bei einem Teil der betroffenen Pflegefamilien eine Berechnung des Mietanteils des Pflegekindes/der Pflegekinder nach Anzahl der Personen in der Wohnung/im Haus vorgenommen, so dass teilweise weit höhere Mietanteile für das Pflegekind/die Pflegekinder angerechnet werden. Eine solche Verfahrensweise ist nach Ansicht des PFAD Bundesverbandes nicht gerechtfertigt, weil hiermit zum Nachteil der Betroffenen zwei Rechtssysteme in Widerspruch gebracht werden. Das Pflegegeld als monetärer Bestandteil einer Hilfe zur Erziehung wird auf Grundlage des SGB VIII errechnet; dieses kann nicht im Nachhinein durch Bestimmungen des SGB II in seiner Wirkung eingeschränkt werden. Pflegeeltern benötigen daher auch diesbezüglich baldmögliche Herstellung von Rechtssicherheit.

Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen, sollten nach Möglichkeit in einer Pflegefamilie und nicht in einer Institution Aufnahme finden, da sie in einer familialen Situation auf ihre persönlichen Bedürfnisse und Interessen individueller abstimmbare und kontinuierlichere Betreuung und Erziehung erleben können. Nur in Familien können Kinder und Jugendliche sich zudem zu familienfähigen Erwachsenen entwickeln. Daher muss jugendhilfepolitisch alles Mögliche unternommen werden, um Pflegefamilien quantitativ und qualitativ die erforderlichen finanziellen und fachlichen Rahmenbedingungen zu bieten, damit sie dieser schwierigen Aufgabe angemessen gerecht werden können.

Auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ergibt sich ein klares Primat der Unterbringung in Pflegefamilien gegenüber institutionellen Lösungen.

Daher bitten wir Sie dringend, dafür Sorge zu tragen, dass die beschriebenen Schwierigkeiten für Pflegefamilien, in denen die Pflegeeltern Leistungen nach dem SGB II erhalten, umgehend behoben werden.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

Ingrid Chaventré, Vorsitzende“

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat hierauf am 5.7.2005 wie folgt geantwortet:

„Sehr geehrte Frau Chaventré,
für Ihr Schreiben vom 2. Mai 2005 möchte ich mich auch im Namen der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Riemann-Hanewinkel bedanken und zugleich meine Anerkennung für Ihren engagierten Einsatz für Pflegekinder und deren Pflegefamilien in Deutschland aussprechen.

Sie weisen auf die Gefährdung von Pflegeverhältnissen durch die Hartz-Reformen hin und sprechen diesbezüglich ausdrücklich die Regelung der Einkommensanrechnung im SGB II an. Die Anrechnung von Einnahmen, die einem anderen Zweck als der Deckung des eigenen Lebensunterhalts dienen, wirkt sich entscheidend auf die Höhe der ALG II - Leistungen aus. Für Pflegepersonen, die mehr als ein Kind in Vollzeitpflege betreuen, haben deshalb die Vorschriften und Durchführungshinweise zur Umsetzung der Regelungen des SGB II derzeit zur Folge, dass ihnen der Anteil des Pflegegeldes, der die Kosten der Erziehung erstattet, als Einkommen angerechnet werden kann.

Wie Ihnen aufgrund des regelmäßigen und guten Austausches Ihres Verbandes mit dem zuständigen Fachreferat meines Ministeriums bekannt ist, liegt mir eine Lösung dieser Problematik für die betroffenen Pflegeverhältnisse sehr am Herzen. Es hat daher bereits weitere Gespräche mit dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit der Zielsetzung gegeben, eine einvernehmliche Regelung zu finden, die einen gerechten Ausgleich schafft und nicht zu Lasten von Pflegekindern wirkt. Diese Gespräche können derzeit aufgrund der politischen

Lage nicht mehr zu einem umsetzungsfähigen Ergebnis geführt werden, sodass es zunächst bei den gesetzlichen Regelungen des SGB II in der geltenden Fassung bleibt. Dass diese Regelungen nicht zwangsläufig zu einer Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen führen, zeigt - wie Sie selber darstellen - die neuere Rechtsprechung zu dem Problembereich.

Ihre Einschätzung zum quantitativen Ausmaß der betroffenen Pflegeverhältnisse vermag ich allerdings nicht uneingeschränkt zu teilen. Sie führen an, dass sich von den Regelungen des SGB II betroffene Pflegepersonen außerstande sehen, weitere Kinder aufzunehmen. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass eine Vermittlung von Pflegekindern in Familien, deren wirtschaftliche Situation nicht ausreichend abgesichert ist, nicht der fachlichen Praxis entspricht. Selbstverständlich haben Sie Recht, dass die Möglichkeit, im Verlauf des Pflegeverhältnisses von Arbeitslosigkeit und damit auch von den Regelungen des SGB II betroffen zu sein, für Pflegepersonen bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage nicht von der Hand zu weisen ist. Dennoch ist in dieser generell erforderlichen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation von Pflegepersonen der Grund zu suchen, warum bei der Normierung der Vorschriften des SGB II zur Anrechnung weiterer Einnahmen als Einkommen nur das Pflegegeld nach dem SGB XI, nicht jedoch das nach dem SGB VIII berücksichtigt wurde. Auch wenn letztendlich nur eine kleine Gruppe von Pflegepersonen betroffen ist, ist eine Klärung gegebenenfalls in Form einer Gesetzesänderung erforderlich.

Sie verweisen im Weiteren auf Probleme bei der Anrechnung von Mietkosten der Pflegekinder im Rahmen der ALG II - Leistungen. In diesem Bereich hat keine Änderung der gesetzlichen Grundlagen stattgefunden, die diesbezüglich Auswirkungen haben könnte. Den betroffenen Personen steht der Rechtsweg offen, wenn sie sich durch Entscheidungen der Arbeitsagenturen in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen.

Ich hoffe, unserem gemeinsamen Anliegen - der Förderung des Pflegekinderwesens in Deutschland - weiterhin zum Erfolg verhelfen zu können.

Renate Schmidt, Bundesministerin“

Eine Änderung wird auch vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) befürwortet:

„Das StMAS hat daher eine Initiative gestartet, die Alg II-V entsprechend zu ändern und die nicht steuerpflichtigen Einnahmen von Tagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII) und Vollzeitpflegepersonen (§ 39 SGB VIII) soweit diese von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Erziehungsleistung gewährt werden, ebenfalls nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“ (Antwortschreiben an Pfad vom 20.6.05)

Nach diesen Stellungnahmen erscheint eine Änderung der bisherigen Anrechnungspraxis möglich. Die Entscheidung hierfür liegt bei der neuen Bundesregierung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des PFAD - Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. unter der Rubrik Aktuelles:

www.pfad-bv.de

Gesetzesänderungen für den Bereich Vollzeitpflege:

KICK und AG KJHG

Änderungen durch das KICK

Der Deutsche Bundestag hat das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK - am 3. Juni 2005 in 2. und 3. Lesung beschlossen. Nachdem auch der Bundesrat dem Gesetz am 8. Juli 2005 einstimmig zugestimmt hat, ist es zum 1.10.2005 in Kraft getreten.

Die für den Pflegekinderbereich wichtigsten Änderungen im SGB VIII (KJHG) sind:

- Leistungen für körperlich oder geistig behinderte Kinder sind nicht von der Jugendhilfe zu erbringen, sondern durch die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (§ 10 KJHG)
- Wird das Pflegekind selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes. (§ 27 KJHG)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wird nur gewährt, wenn eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. (§ 35 a KJHG)
- Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung der Pflegeperson. (§ 39 KJHG)

- Angemessene Aufwendungen zur Altersvorsorge der Pflegeeltern sollen zur Hälfte erstattet werden. (§ 39 KJHG)
- Bei unterhaltspflichtigen verwandten Pflegeeltern kann das Pflegegeld gekürzt werden. (§ 39 KJHG)
- Jugendämter müssen Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen bei der Krankenhilfe übernehmen. (§ 40 KJHG)

•

Nicht verändert wurde der § 86 Abs. 6, dort heißt es weiterhin u.a.: *„Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“* (Siehe hierzu auch den Artikel von K.-H. Struzyna in diesem Heft.)

In welcher Höhe die Kosten der Aufwendungen zur Alterssicherung und die Beiträge zur Unfallversicherung für Vollzeitpflegeeltern in Berlin übernommen werden, ist momentan noch offen. Klar ist jedoch schon, dass die Erstattung erst ab dem Monat der Antragstellung bewilligt werden kann.

Alle Pflegepersonen sollten möglichst schnell einen Antrag auf Erstattung bei

ihrem zuständigen Jugendamt stellen, weil erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Bewilligung erfolgen kann. Dieser Antrag kann relativ knapp und formlos sein. Die Antwort wird voraussichtlich noch nichts Konkretes enthalten können, solange eine entsprechende Regelung noch aussteht. Wenn der Antrag jedoch bereits eingegangen ist, kann dann auch rückwirkend gezahlt werden und der Anspruch geht nicht verloren.

Neufassung des Ausführungsgesetzes zum KJHG

Das Ausführungsgesetz zum KJHG (AG KJHG) für das Land Berlin wurde geändert. Die von uns angeregten Änderungen der Entwurfsfassungen der §§ 25, 29 und 52 wurden in das neue Gesetz eingearbeitet.

§ 25 Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen

...

(3) Im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist sicher zu stellen, dass auch erweitertem Förderbedarf angemessen Rechnung getragen wird.

(In § 33 SGB VIII heißt es: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.)

§ 29 Werbung von Pflegestellen, Pflegevertrag

(1) Die Jugendhilfebehörden gewährleisten, dass durch Öffentlichkeitsarbeit (Werbung) die Bereitschaft zur Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegestelle gefördert wird.

(2) Das Jugendamt soll bei jeder Unterbringung in einer Pflegestelle mit den Pflegepersonen einen schriftlichen Pflegevertrag abschließen, der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt.

§ 52 Fortbildung und Praxisberatung

(...)

(4) Zur Qualifikation der Pflegepersonen und zur Begleitung ihrer Erziehungstätigkeit ist sicherzustellen, dass die notwendigen Kurse zur Verfügung stehen.

Die gesamten Gesetzestexte können Sie auf unserer Homepage www.familien-fuerkinder.de unter der Rubrik Aktuelles einsehen.

Qualität und Kinderschutz in Familienpflege – die Regelung der Zuständigkeiten für Pflegekinder ist mehr als eine Frage des § 86 Abs. 6 SGB VIII

von *Karl-Heinz Struzyna*

Am 1. Januar 2005 ist das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) in Kraft getreten, mit dem das SGB VIII novelliert wird. Der im Verlauf der parlamentarischen Beratung abgetrennte zweite Teil des Gesetzentwurfs – Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe –, befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren¹. Die in den kommenden Wochen stattfindenden parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs werden sich auch mit der Regelung der Zuständigkeit für Kinder in Vollzeitpflege befassen – konkret mit der Frage, ob der § 86 Abs. 6 SGB VIII gestrichen oder beibehalten werden soll. Diese in der Fachdiskussion umstrittene Bestimmung regelt die besondere Zuständigkeit für Kinder

und Jugendliche, deren Unterbringung in einer Vollzeitpflegestelle auf Dauer zu erwarten ist. Abweichend von dem Universalprinzip, nach dem die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts am Wohnsitz der Eltern anknüpft, geht in diesen Fällen die Zuständigkeit für das Pflegekind nach zwei Jahren auf das Jugendamt am Wohnsitz der Pflegefamilie über. In diesem Beitrag werden die vorliegenden Alternativen erörtert und es wird gezeigt, dass eine Neuregelung der Zuständigkeiten für Pflegeverhältnisse umfassender ansetzen muss als am § 86 Abs. 6.

1. Das Für und Wider des § 86 Abs. 6 SGB VIII

Die Auseinandersetzung um den § 86 Abs. 6 SGB VIII ist nicht neu. Sie geht zurück auf den Paradigmenwechsel vom Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), die Einführung des Hilfeplanverfahrens und die weitgehende Aufhebung der ordnungsrechtlich geprägten Pflegekinderaufsicht. Der § 86 Abs. 6 war Bestandteil der damaligen Neukonzipierung und sollte die ortsnahe Beratung, Begleitung und Kontrolle der auf Dauer angelegten Pflegeverhältnisse gewährleisten.

¹ Der Artikel wurde von Herrn Struzyna im Januar 2005 verfasst, also zu einem Zeitpunkt, als die Streichung des § 86 (6) durch das KICK noch diskutiert wurde. Mittlerweile ist das KICK in Kraft getreten und der Abs. 6 wurde nicht verändert. Wir sind der Meinung, dass die grundsätzlichen Überlegungen des Autors auch heute noch aktuell sind, auch wenn das Gesetzgebungsverfahren zum KICK abgeschlossen ist, da weder eine komplette Streichung als auch ein unverändertes Beibehalten optimale Lösungen sind und man weiterhin erörtern muss, wie die Zuständigkeitsregel in einer für alle Beteiligten sinnvollen Weise gefasst werden könnte.

Der Text wurde bereits im Frühjahr 2005 im JfJ, Zentralblatt für Jugendrecht, 3/2005, S. 104 - 107 veröffentlicht. Wir danken dem Autor, dass wir den Artikel auch an dieser Stelle veröffentlichen dürfen.

In der aktuellen Diskussion um die Berechtigung oder Entbehrlichkeit des § 86 Abs. 6 spielen bekannte und neue Argumente eine Rolle. Sie kann nicht auf den wenig produktiven Konzeptstreit Ersatzfamilie versus Ergänzungsfamilie verengt werden. Mag auf dieser Ebene das Augenmerk auf die Einbindung der Herkunftseltern bzw. auf die Abschottung gegen diese gerichtet sein, spielen auf einer anderen Ebene die Organisations- und Kostenüberlegungen der Kommunen eine ebenso gewichtige Rolle: Jugendämter scheuen sich, die Zuständigkeit und Verantwortung für Pflegeverhältnisse zu übernehmen, die sie nicht selbst vermittelt haben, für Pflegekinder aus anderen Kommunen Arbeitskapazitäten vorzuhalten oder sogar Kosten aufzuwenden. Auch die Jugendämter schotten sich gerne ab: Wird das gut funktionierende Pflegekinderwesen in meinem Landkreis nicht empfindlich gestört, wenn andere Jugendämter meine bewährten Pflegefamilien „wepschnappen“ und mit ihren Kindern belegen? Und welche Unruhe kommt auf, wenn für „auswärtige“ Pflegekinder womöglich wesentlich höhere oder niedrigere Pflegesätze gezahlt werden als die ortsüblichen? Die Interessenslagen von Pflegeeltern und von Jugendämtern sind mit dem § 86 Abs. 6 gleichermaßen berührt. Entsprechend engagiert wird die Debatte von den Pflegeelternverbänden und von den Kommunalen Spitzenverbänden geführt. Gleichwohl darf die Fachdiskussion nicht auf die Auseinandersetzung widerstreitender Interessenslagen reduziert werden, da mit dem § 86 Abs. 6 konstitutive Elemente der Funktionsfähigkeit der Familienpflege verbunden sind.

Für die Beibehaltung der besonderen Zuständigkeit für Pflegekinder werden insbesondere folgende Gründe angeführt:

- Kinderschutz kann nur ortsnah effektiv gewährleistet werden,
- Beratung der Pflegefamilien kann nur ortsnah, nicht aus der Entfernung sinnvoll realisiert werden,
- wenn der auf Dauer angelegte Aufwuchsort für das Pflegekind die Pflegefamilie ist, muss dieses Kind einen verantwortlichen Ansprechpartner im örtlichen Jugendamt haben.

Gegen die besondere Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 6 wird im Wesentlichen geltend gemacht:

- die Regelung führt zu unnötigen Zuständigkeitswechseln und Kostenersatzverfahren,
- die Zuständigkeit von zwei Jugendämtern (eines für die Herkunftseltern, das andere für das Pflegekind) erfordere hohen Koordinierungsaufwand,
- diese Zuständigkeitsteilung begünstige die Entfremdung zwischen Pflegekind und leiblichen Eltern und fördere Konflikte, weil das eine Jugendamt nur die Herkunftseltern im Blick habe, das andere die Sicht der Pflegefamilie verrete, in der sich das Kind befinde. Der latente strukturelle Konflikt des Pflegekindes zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern werde durch diese Zuständigkeitsteilung geradezu institutionalisiert.

Eine dritte Position schlägt vor, die Zuständigkeit für das Pflegekind auf Dauer bei dem Jugendamt zu belassen, das zum Zeitpunkt der Ersterunterbringung des Pflegekindes in der Pflegefamilie zuständig

war. Dieser Vorschlag birgt allerdings eher zusätzliche Komplikationen, weil er tendenziell zu einer dreifachen praktischen Zuständigkeit für das Pflegeverhältnis führen kann: Das erstzuständige Jugendamt, das Jugendamt am Ort der Herkunftseltern, und das Jugendamt am Ort des Pflegekindes bzw. der Pflegefamilie.

In der Tat ist die Zuständigkeitsproblematik im Falle statischer Aufenthalte noch überschaubar, wenn also weder Herkunftseltern noch Pflegefamilie umziehen und wenn auch die Organisationsstruktur des Jugendamts sich nicht verändert. Eine enorme Komplexität – ein wahrer Zuständigkeitsdschungel – kann durch dynamische Faktoren entstehen:

- Umzüge der Herkunftseltern oder der Pflegefamilie,
- Verlegung des Pflegekindes,
- mehrere Pflegekinder aus unterschiedlichen Jugendämtern in einer Pflegefamilie, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten aufgenommen und entlassen werden.

Eine Steigerung der Komplexität ergibt sich ferner aus der Binnenstruktur der Behörden. Zuständig für Pflegeverhältnisse können im Jugendamt sein (alternativ oder parallel):

- Allgemeiner Sozialdienst,
- Pflegekinderdienst,
- wirtschaftliche Jugendhilfe,
- Vormundschaftswesen,
- Erziehungsberatungsstelle,

wobei Änderungen der Organisationsstruktur und der personelle Wechsel in den Jugendämtern noch nicht berücksich-

tigt sind. Ferner können Aufgaben auf freie Träger übertragen sein.

Wiesner weist zu Recht darauf hin, dass es angesichts dieser komplexen Faktoren und Interessenslagen eine ideale Lösung nicht geben kann. Sowohl die Beibehaltung als auch die Streichung des § 86 Abs. 6 birgt Vorteile als auch Nachteile.

2. Unterschiedliche Regelungsdichte für Heimerziehung und Familienpflege

§ 86 Abs. 6 regelt auf den ersten Blick lediglich die örtliche Zuständigkeit für das auf Dauer in Familienpflege aufwachsende Pflegekind. Mit dieser Zuständigkeitsfrage sind allerdings konstitutive Grundlagen für die Funktionalität und die Qualität des Pflegekinderwesens sowie für den Schutz von Kindern in Familienpflege verknüpft. Die Gegenüberstellung der Regelungen zur Sicherung der Betreuungsqualität und des Kindeswohls für institutionelle Unterbringungsformen (Heimerziehung und andere Wohnformen, § 34 SGB VIII) und für Familienpflege (§ 33) zeigt die Diskrepanz in den Regelungsinhalten und in der Regelungsdichte: Während für institutionelle Unterbringungsformen unabhängig von den im Einzelfall untergebrachten jungen Menschen eine ganze Reihe struktureller Aufsichts- und Kontrollmechanismen bestehen – die letztlich auch Qualitätsstandards darstellen –, begrenzt sich bei der Erziehungshilfe in Pflegefamilien das Instrumentarium auf die Begleitung der Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen im Rahmen der Fallzuständigkeit.

In den institutionellen Unterbringungsformen dienen das Betriebserlaubnisverfahren, die Heimaufsicht und die Fachaufsicht des Trägers der Sicherung des Kindeswohls in der Einrichtung. Von der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII sind hingegen alle Unterbringungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung ausgenommen. Fachberatung, Fortbildung und Supervision sind in der Heimerziehung abgesicherte Standards, im Pflegekinderbereich stellen diese Qualifizierungsinstrumente eher die Ausnahme dar. Der Beratungsauftrag nach § 37 Abs. 2 sowie der Restbestand der Pflegekinderaufsicht nach § 37 Abs. 3 sind hinsichtlich der Zuständigkeit nicht eindeutig geregelt.

Der Gesetzgeber geht seit in Kraft treten des SGB VIII im Jahr 1991 bei Erziehungshilfe in Vollzeitpflege davon aus, dass über die Hilfeplanung und -fortschreibung sowie die Regelungen des § 37 Abs. 2 und 3 eine hinreichende Aufsicht und Kontrolle gewährleistet ist. Für Erziehungshilfe in Einrichtungen vertraut der Gesetzgeber hingegen keineswegs alleine der Kindeswohlsicherung im Rahmen der Hilfeplanung. Das für diesen Bereich seit langem vorhandene umfangreiche Instrumentarium zur Kontrolle und Qualitätssicherung wurde nie in Frage gestellt und durch die Verpflichtung zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zum 01.01.1999 sogar noch beträchtlich ausgeweitet.

Hier wird ein deutliches Ungleichgewicht hinsichtlich der Anforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls sichtbar, die der Gesetzgeber an die beiden traditi-

onellen Formen der stationären Unterbringung außerhalb des Elternhauses stellt. Die zur Aufsicht und Kontrolle vorgesehenen Instrumentarien unterscheiden sich in Quantität und Qualität beachtlich.

Dies hat eine Reihe weit reichender Konsequenzen:

- Heimplätze sind bundesweit in vergleichbaren formalen Qualitätskategorien verfügbar
- Heimplätze unterliegen der standardisierten Zulassung, Aufsicht und Kontrolle
- Heimplätze sind sofort und ohne weitere Prüfung verfügbar
- Plätze in Pflegefamilien müssen aufwändig gesucht und auf ihre Eignung hin überprüft werden
- Plätze in Pflegefamilien unterliegen keiner standardisierten Zulassung, Aufsicht und Kontrolle
- Die Unterbringung in einer Pflegefamilie benötigt oft einen enormen zeitlichen Vorlauf

Jugendämter greifen deshalb, besonders wenn akuter Handlungsdruck besteht, häufiger zur Heimunterbringung. Die Handlungsmöglichkeiten, die die geringe gesetzliche Regelungsdichte den Jugendämtern auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens lässt, nutzen diese in sehr unterschiedlicher Weise, wie die stark divergierende Verteilung der Unterbringungen in Heimen und in Pflegefamilien zwischen den Jugendämtern zeigt.

Die Aufgaben, die im Heimbereich der Träger übernimmt, müssten analog im Pflegekinderwesen die Jugendämter

selbst leisten, oder diese auf einen freien Träger delegieren. Zahlreiche Jugendämter verfügen aber weder über einen entsprechend ausgestatteten Pflegekinderdienst noch über eine Vereinbarung mit einem freien Träger, der diese Aufgaben verbindlich wahrnimmt. Auf dem Ge-

biet der Heimerziehung wäre eine entsprechende Situation undenkbar. Bundesweite Minimalstandards und die bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Plätzen in der Leistungsform Vollzeitpflege sind jedenfalls nicht in allen kommunalen Gebietskörperschaften gewährleistet.

Table: Bundesgesetzliche Regelungen und Standards zur Sicherung von Qualität und Kindeswohl für Kinder in stationären Erziehungshilfen

Institutionelle Unterbringungsformen: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)	Familiäre Unterbringungsformen: Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
Leistungserbringung in der Regel durch Fachkräfte	in der Regel keine fachbezogene Ausbildung
Fortbildung	Fortbildung (nur punktuell verfügbar)
Hilfeplanung und Unterbringungsentscheidung durch fallzuständiges JA (§ 36)	Hilfeplanung und Unterbringungsentscheidung durch fallzuständiges JA (§ 36)
Betriebserlaubnis (§ 45)	in Fällen der Hilfe zur Erziehung ist keine Pflegeerlaubnis (§ 44) vorgesehen
Heimaufsicht (§ 45 bis 48a)	Rest der früheren Pflegekinderaufsicht (§ 37 Abs. 3)
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff	keine äquivalente Regelung
Beratung der Träger durch Landesjugendamt (§ 85 Abs. 2 Nr. 7)	Beratung durch Jugendamt (§ 37 Abs. 2) (nach Inhalt, Umfang und Verfügbarkeit sehr unterschiedl. ausgeprägt)
Beratung durch Fach- und Spitzenverbände	Beratung durch Pflegeelternvereine (z. T. ehrenamtlich, nicht überall verfügbar)
Trägerverantwortung / Fachaufsicht / Fachberatung	keine äquivalente Regelung

3. Risiken

Eine Streichung des § 86 Abs. 6 birgt die Gefahr, dass die Balance zwischen Beratung, Aufsicht und Kontrolle, wie sie mit Inkrafttreten des SGB VIII seit Beginn der 1990er Jahre angelegt ist, aus dem Lot gerät.

Begrenzt sich die gesetzliche Neuregelung der Zuständigkeit lediglich auf die Streichung des § 86 Abs. 6, bleiben bzw. entstehen Risiken und Unklarheiten:

- Welche Funktion und welche Verantwortung verbleiben für das örtliche Jugendamt am Wohnsitz der Pflegefamilie, wenn ein anderes Jugendamt diese mit einem Kind belegt? Kann in diesem Fall das örtliche Jugendamt in allen Belangen auf das unterbringende Jugendamt verweisen?
- Welches Jugendamt ist für die Gewährleistung des Kindeswohls im Sinne des staatlichen Wächteramts zuständig?
- Ist es Erwartung des Gesetzgebers, dass Beratung, Aufsicht und Kontrolle aus der Entfernung von ggf. mehreren hundert Kilometern wahrgenommen werden? Bei Streichung des § 86 Abs. 6 wird in Folge von Umzügen der Pflegeeltern und/oder der sorgeberechtigten Eltern eine Vielzahl solcher Pflegeverhältnisse entstehen.
- Welches Jugendamt ist wofür zuständig, wenn sich mehrere Pflegekinder aus unterschiedlichen Jugendämtern in der Pflegefamilie befinden?
- Welches Jugendamt ist zuständig, wenn die Pflegefamilie weitere Pflegekinder aufnimmt oder wenn die Pflegeeltern sich trennen

a) für die Beratung,

b) für die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Pflegekinder,

c) für die Gewährleistung des Schutzes vor Gefährdung des Kindeswohls?

- Wie kann das System Pflegefamilie eine öffentliche Erziehungsaufgabe qualifiziert wahrnehmen, wenn bei vier Pflegekindern vier unterschiedliche Jugendämter aus allen Teilen der Bundesrepublik zuständig sind, jeweils aber begrenzt auf das jeweilige von ihnen untergebrachte Kind? Gibt es eine Gesamtverantwortung?
- Bei Streichung des § 86 Abs. 6 gewinnt der Beratungsanspruch nach § 37 Abs. 2 an Bedeutung. Ob sich dieser Beratungsauftrag an das örtliche oder an das unterbringende Jugendamt richtet, ist schon heute in der Praxis nicht unumstritten. Die Gesetzeskommentierungen schweigen sich hierzu aus. Im Fall der Aufhebung des § 86 Abs. 6 werden sich die örtlichen Jugendämter weiter aus der Verantwortung zurückziehen.

Die Problematik verschärft sich durch die Spezifik des Pflegekinderbereichs: Hier agiert nicht ein professioneller Träger mit fall-unabhängigen fachlichen Ressourcen, sondern ein Privathaushalt, der – aus rechtlicher Perspektive – erst ab Aufnahme eines Pflegekindes in die Verantwortung eintritt. Unter fachlichen Gesichtspunkten sind allerdings fall-unabhängige Aktivitäten wie Beratung, Auswahl und Vorbereitung bereits lange vor der Unterbringung eines Kindes notwendig, um diese Leistung der Hilfe zur Erzie-

hung qualitativ und quantitativ dem örtlichen Bedarf entsprechend zu etablieren und im Bedarfsfall unmittelbar in Anspruch nehmen zu können. Gerade weil in diesem Feld in der Regel keine Träger von sich aus agieren und qualifizierte Leistungsangebote bereitstellen, müssen die örtlichen Träger der Jugendhilfe auf diese Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dezidiert hingewiesen werden.

Diese offenen Fragen und Risiken zeigen, dass ohne ein Mindestmaß an örtlicher Aufgaben- und Zuständigkeitsverantwortung die Funktionsfähigkeit des Systems Pflegefamilie und der Schutz des Kindeswohls kaum zu gewährleisten sind. Wie leistungsfähig kann eine Form der stationären Hilfen zur Erziehung sein, wenn sie prinzipiell auf Beratung aus der Entfernung angelegt ist? Die örtliche Zuständigkeit muss m. E. aufgabenbezogen gesetzlich geregelt werden mit dem Ziel, die Risiken zu minimieren und die Qualität der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege zu optimieren.

4. Die Bedeutung des § 86 Abs. 6 für die Qualität der Erziehung und den Schutz des Kindeswohls in Familienpflege

Praktische Fälle von Misshandlung und sexueller Gewalt gegen Pflegekinder aus den vergangenen Jahren zeigen, dass – wie in anderen Lebensgemeinschaften auch – die Beziehung Pflegeperson-Pflegekind nicht frei von Gefährdungsrisiken ist. Warum soll gerade für Pflegeverhältnisse – die im Übrigen staatlich arrangiert

sind – ein ortsfernes Jugendamt für den Schutz des Kindeswohls zuständig sein?

Der § 86 Abs. 6 ist seit Wegfall der Pflegeerlaubnis für Hilfen zur Erziehung Anfang 1991 die einzige bundesgesetzliche Vorschrift, die das Jugendamt am Ort des Pflegekindes und der Pflegefamilie unmittelbar in die Pflicht nimmt. In der Praxis veranlasst diese Vorschrift ferner das unterbringende Jugendamt, sich zumindest bei längerfristigen Unterbringungen mit dem örtlichen Jugendamt ins Benehmen zu setzen.

Eine ersatzlose Streichung des § 86 Abs. 6 könnte als Signal verstanden werden bzw. würde der Interpretation Vorschub leisten, dass sämtliche Aufgaben in Bezug auf das Pflegeverhältnis und die Pflegefamilie sich ausschließlich aus der Zuständigkeit für das untergebrachte Pflegekind ableiten, einschließlich der Beratungs- und Kontrollaufgaben nach § 37 Abs. 2 und 3. Dass der Gesetzgeber die Erteilung der Pflegeerlaubnis (die in der Praxis nur noch in wenigen Fällen erforderlich ist) dem örtlichen Jugendamt als Aufgabe zuordnet, für die Aufgaben nach § 37 Abs. 2 und 3 hingegen keine Zuständigkeit festlegt, spricht für diese Auslegung.

Der Leistungsbereich Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege fielen demnach in die ausschließliche Zuständigkeit des unterbringenden Jugendamts. Damit wäre für diesen Leistungsbereich das Universalprinzip der örtlichen Zuständigkeit für Angebote

und Leistungen durchbrochen, zumindest in Frage gestellt. Das örtliche Jugendamt weiß nicht mehr, wie viele Pflegefamilien und wie viele Pflegekinder es in seinem Zuständigkeitsgebiet gibt. Der weiteren Auflösung der Pflegekinderdienste würde Tür und Tor geöffnet, wenn sich sämtliche Aufgaben ausschließlich aus der Fallzuständigkeit für das Pflegekind ableiten. Warum sollte ein Jugendamt eine Beratungsinfrastruktur für von andern Jugendämtern belegte Pflegefamilien vorhalten? Zumindest die Frage der Kostentragung bzw. -erstattung wird sich in solchen Fällen stellen.

Im Fall der Streichung des § 86 Abs. 6 sollte also zumindest die Zuständigkeit für die Aufgaben nach § 37 zweifelsfrei geregelt werden.

5. Aktueller Handlungsbedarf für den Gesetzgeber

Das Pflegekinderwesen braucht ein mit anderen Hilfen zur Erziehung vergleichbares Niveau der Qualitätssicherung, Aufsicht und Kontrolle. Dabei sind die spezifischen Qualitäten und Risiken dieses Systems zu berücksichtigen: Die Hauptakteure verfügen in der Regel nicht über eine pädagogische Ausbildung und die „öffentliche Erziehung“ spielt sich in einem privaten, intimen Raum ab, der öffentlicher Kontrolle nur bedingt zugänglich ist. Die Aufgabenwahrnehmung auf diesem Gebiet stellt daher hohe Anforderungen und bedarf spezifischer Fachkenntnisse und Instrumentarien.

Unter solchen strukturellen Rahmenbedingungen kommt der Regelung des Kindesschutzes besondere Bedeutung zu. Es stellt sich die Frage, ob es fachpolitisch vertretbar ist, dass jeder Heimplatz in Deutschland – auch der unbelegte – einem umfassenden behördlichen Erlaubnisvorbehalt und der Aufsicht durch den überörtlichen Jugendhilfeträger unterliegt, während für das Wohl und den Schutz von Pflegekindern allein das fallzuständige Jugendamt – ggf. am anderen Ende der Republik gelegen – zu sorgen hat. Muss es nicht als lebensfremde Annahme betrachtet werden, dass ein effektiver Kindesschutz aus der Entfernung von ggf. mehreren hundert Kilometern gewährleistet werden soll?

In den vergangenen Jahren sind Fälle gravierender Gefährdung und Verletzung des Kindeswohls in Pflegefamilien geschehen. Sorgeberechtigten Eltern und der Öffentlichkeit ist kaum zu erklären, warum das Kindeswohl in Pflegefamilien weniger hohen Anforderungen unterliegt als in Heimen. Bei Kindern, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie untergebracht sind, hat der Staat im übrigen eine höhere Verantwortung wahrzunehmen als bei anderen Erziehungshilfen und bei der Kindertagesbetreuung, weil die sorgeberechtigten Eltern faktisch an der Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung gehindert sind.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.10.2004 (III ZR 254/03) kann bei einer Neuregelung der Zuständigkeiten für Pflegekinder nicht unberücksichtigt bleiben, auch wenn es keine unmittelbaren Hin-

weise an den Gesetzgeber enthält. Der verhandelte Fall zeigt, dass von (eindeutigen) Zuständigkeitsregelungen und deren Handhabung in der Praxis letztlich das Leben von Kindern abhängen kann.

Bei einer Veränderung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen muss zumindest gewährleistet sein, dass keine Verschlechterung für die Funktionsfähigkeit der Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und keine Erhöhung der Risiken für das Wohl der Pflegekinder eintritt.

Nur wenn alle drei Aufgabenkreise zuverlässig und kompetent wahrgenommen werden, kann für das Aufwachsen in Familienpflege ein vergleichbares Qualitätsniveau und ein vergleichbares Schutzniveau für das Kindeswohl wie in Einrichtungen der Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen gewährleistet werden. Vor allem ist dieser strukturelle Rahmen auch notwendig, damit die spezifischen Leistungspotenziale der Erziehungshilfe in Vollzeitpflege in vollem Umfang entfaltet und genutzt werden können.

6. Anforderungen an eine gesetzliche Neuregelung

Die gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten muss sicherstellen, dass alle für das Gelingen des Pflegeverhältnisses essenziellen Aufgaben eindeutig und zweckentsprechend zugeordnet werden. Dazu gehören drei Aufgabenkreise:

1. Die Gewährleistung des Leistungsangebots Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege. Dies umfasst Werbung, Gewinnung, Auswahl, Vorbereitung, Fortbildung, Supervision und Beratung der Pflegepersonen unabhängig vom einzelnen Pflegekind.
2. Die Gewährleistung des Kindeswohls im Sinne des staatlichen Wächteramts.
3. Die Hilfeplanung für das Kind unter Einbeziehung der sorgeberechtigten Eltern und der Pflegepersonen sowie die Begleitung der Entwicklung des Kindes.

Entwicklung des Pflegekinderwesens in der Stadt

Positionspapier der IGFH Regionalgruppe Berlin Auswertung der Tagung vom 22.04.05

von Dr. Hans-Ullrich Krause

Die IGFH, als bundesweite Fachorganisation, hatte im Rahmen ihrer regionalen Arbeit zu einer Tagung eingeladen, bei welcher sich vor allem Berliner Fachkräfte mit dem Stand des Pflegekinderwesens in der Bundesrepublik und insbesondere in Berlin auseinander setzten und dessen Weiterentwicklung diskutierten. Seit Jahren sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern, wie auch in freien Trägern darum bemüht, die Qualitätsdebatte auch und besonders im Bereich der Pflegefamilien und der Erziehungsstellen stärker zu profilieren. Dies ist angesichts der Realisierung sozialräumlicher Konzepte, der sich verändernden Anforderungen an Pflegepersonen bzw. der sie unterstützenden Fachkräfte, wie auch im Hinblick auf die Umsetzung erheblicher finanzieller Kürzungen, dringend erforderlich.

Mehr als 100 Mitarbeiterinnen aus allen Jugendämtern der Stadt sowie aus dem Umfeld Berlins, aller maßgeblichen Träger, die Pflegefamilien betreuen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft wie auch der Politik und der Verwaltung gestalteten eine breite Diskussion. In deren Folge wurde eine Reihe von Grundpositionen deutlich, die breiten Konsens fanden und sich deshalb als fachpolitische Orientierung anbieten.

Grundsätzlich wurde deutlich, dass die Trennung von Pflegekinderwesen und anderen Formen erzieherischer Hilfen überlebt ist. Gerade die immer wieder herbeigedete Konkurrenz zwischen Heimerziehung und Pflegekinderbereich und die damit einhergehende vermeintliche Kostendivergenz hat nachgewiesenermaßen nicht dazu geführt, dass sich die Quantität oder die Qualität des Pflegefamilienpools günstig verändert hätte. Im Gegenteil, gerade weil die vermeintlich vorhandene Diskrepanz der Kosten immer wieder bemüht wurde, ist das Pflegekinderwesen immer auch vor allem als wenig kostenintensiv gesehen worden, bei dem Investitionen unnötig sind. Das hat wichtige, auch finanzielle Entwicklungen verhindert. Vielmehr wäre es dringend erforderlich, die Hilfen gleichrangig zu bedenken, die auch kostenmäßig zu Buche schlagen.

Außerdem sollte fachlich zur Kenntnis genommen werden, dass sich Heimerziehung in den letzten Jahren maßgeblich verändert hat und dass die Grenzen zwischen Pflegekinderbereich und Heimerziehung fließend geworden sind. So wie klar sein muss, dass sich die Anforderungen an Pflegefamilien, trotz des Ausbaus ambulanter Hilfen, sehr verstärkt haben. So spricht Blandow davon, dass lediglich

noch ein Drittel der Pflegekinder als klassische Gruppe im ursächlichen Sinne verstanden werden kann, während die anderen Kinder in Pflegefamilien als in erheblichem Maße vernachlässigt, misshandelt oder auch sehr verwahrlost bzw. mit deutlichen Trennungserfahrungen und Traumata versehen verstanden werden müssen. Überhaupt steht das Pflegekinderwesen vor maßgeblichen neuen Herausforderungen auf die J. Blandow in seinem Hauptreferat verwiesen hat.

Innovative Bereiche

Als Antworten auf diese Herausforderungen sieht Blandow **sieben innovative Bereiche**, die hier aus seinem Referat herausgelöst dargestellt werden:

„1. Dringend erforderlich ist eine gewisse (ganz geht's nie) **Vereinheitlichung von fachlichen Standards**. Glücklicherweise haben sich bereits verschiedene Verbände und freiwillige Zusammenschlüsse daran gemacht, über Qualitätsstandards nachzudenken; allerdings ist dies zumeist nur für die professionelleren Bereiche des Pflegekinderwesens, wie Erziehungsstellen und Bereitschaftspflegestellen geschehen oder wo das Gesamtfeld im Blick behalten wurde, wie beim PFAD, gegenüber dem passiven Widerstand der breiten Praxis nicht durchsetzbar gewesen. Die kommunalen Pflegekinderdienste bedürfen – wie es in vier Jugendämtern Niedersachsens jetzt geschehen soll und z.B. in dem halbprivatisierten Bremer Pflegekinderdienst bereits geschehen ist – eines

eigenen Qualifizierungsprozesses und einer dies ermöglichenden Ausstattung.

2. Fachliche Standards lassen sich nur in sich differenzierten, selbstreferentiellen, ihre Umweltbeziehungen und gesellschaftliche Entwicklungen bewusst reflektierenden Organisationseinheiten entwickeln. Solche Voraussetzungen sind selbst in großstädtischen Jugendämtern, in denen sich Pflegekinderdienste oft – wie auch die anderen Jugendamtsabteilungen – am Gängelband ‚übergeordneter‘ Notwendigkeiten hängen, schwer zu realisieren; in kleinen Jugendämtern sind sie – schon aus quantitativen Gründen – noch seltener (wobei es aber bewundernswerte Ausnahmen gibt). Die Reformforderung kann eigentlich nur sein, **Pflegekinderdienste als eigenständige Organisationseinheiten**, entweder als kommunaler Betrieb oder durch Ausgliederung an Freie Träger, zu führen. Kleine Ämter könnten sich zu diesem Zweck mit benachbarten Jugendämtern zusammenschließen. Welches auch fiskalisch höchst attraktive Potential, Konzentration und Verselbstständigung in sich birgt, hat u.a. der Bremer Pflegekinderdienst, die PiB GmbH, mit 70 neuen Pflegestellen, von 380 auf 450, innerhalb der ersten zwei Jahre nach Privatisierung vorgeführt.

3. Die vielfältigen Problemlagen, die den Pflegeeltern faktisch zugemutet werden, und die unterschiedlichen Funktionen, die sie zu übernehmen haben, brauchen eine Entsprechung in **einem in verschiedene Pflegeformen ausdifferenzierten Pflegekinderwesen**. Hierbei genügt es nicht,

Pflegeeltern je nach ‚Schwierigkeitsgrad‘ des Kindes ein um ein x-faches erhöhtes Pflegegeld zu zahlen. Jede Pflegeform bedarf auch einer spezifischen, fachlichen Ausgestaltung, einer speziellen Leistungsbeschreibung, einer besonderen Verpflichtung für den betreuenden Dienst und die Pflegepersonen, eines der Pflegeform gemäßen Schulungs- und Begleitprogramms und insoweit auch eines differenzierten case-loads (von höchstens 50 Kindern je Fachkraft in der allgemeinen Vollzeitpflege stufenweise je nach Anforderungsprofil abwärts). Sinnvoll wäre es zudem, überregional, wenn nicht sogar bundeseinheitlich, die in der Praxis naturwüchsig entstandenen Formen und Bezeichnungen zu Standardprogrammen zu verdichten. Der Deutsche Verein hat hierfür in seinen „Weiterentwickelten Empfehlungen zur Vollzeitpflege / Verwandtenpflege“ jüngst drei Formen für die zeitliche befristete Vollzeitpflege und drei für die auf Dauer angelegte Pflege vorgeschlagen, nämlich:

für kurzzeitige Pflegeverhältnisse:

- die kurzzeitige Vollzeitpflege beim vorübergehenden Ausfall von Eltern,
- die familiäre Übergangs- bzw. Bereitschaftspflege für Clearing-Prozesse und dem Auftrag, für ein Kind einen Übergang zu gestalten ,
- die Interims-Vollzeitpflege für höchstens zweijährige Betreuungen, verbunden mit einer Rückkehroption in die Herkunftsfamilie und einer gezielten Unterstützung der Eltern durch einen eigenen Dienst;

und für die auf Dauer angelegte Pflege:

- die allgemeine Vollzeitpflege für ‚familiengelöste‘, die Laienpflegefamilie nicht strukturell überfordernde Kinder,
- die sozialpädagogische oder heilpädagogische Vollzeitpflege für Kinder mit besonderen, aber in einem normal-familiären Setting von besonders qualifizierten Pflegepersonen noch befriedigend angehbaren pädagogischen Bedarfen,
- und schließlich die sonderpädagogische Vollzeitpflege für traumatisierte, chronisch kranke oder erheblich behinderte Kinder / Jugendliche, deren Pflegeeltern zu einem quasi-therapeutischen Umgang mit ihnen bereit und in der Lage sein müssen.

4. Mit einem Teil dieser Pflegeformen steuerte das Pflegekinderwesen – was so oder so unaufhaltsam ist – auf ein zumindest semi-professionelles, teilweise auch auf ein verberuflichtes System erzieherischer Hilfe zu, so dass auch die Überschneidungsmengen mit einzelnen Formen erzieherischer Hilfe gemäß § 34 zu nehmen. Es gibt aber auch, wie vorhin schon erwähnt, ein eher verborgenes und missachtetes zweites Subsystem, jenes der milieunahen Pflegefamilien. Ich will meinen Vortrag nicht auch noch mit diesem Thema überfrachten¹, deshalb nur soviel: Ein modernes Pflegekinderwesen wird nicht darum herkommen, schon um nicht den Anschluss zu verlieren und

¹ Der Wissensstand zu diesem Bereich ist zusammengetragen in „Blandow 2004“ sowie in der Dokumentation des Expertengesprächs „Sozialraum und Pflegekinderarbeit 21. März 2002 in Münster“ (ISA Münster 2002)

schon, weil in der Realität ohnehin existent – ein **bewusstes Verhältnis zu sozialraumorientierten bzw. milieunahen Arbeitsansätzen** zu finden, wobei die Betonung auf „bewusstes Verhältnis“ liegt. Hierbei wird es dann, wie z.B. in den Niederlanden seit Jahren Usus und im Gesetz als vorrangig zu beachten vorgeschrieben ist, um die bewusste Suche nach Personen aus dem sozialen Netz eines Kindes bzw. Jugendlichen und die Entwicklung von Auswahl- und Beratungsmethoden, die der besonderen, auf ein spezielles Kind bezogenen, sozialen Beziehung zwischen Pflegeperson und Kind angemessen sind, gehen. – Ansonsten: Sozialräumliches ließe sich darüber hinaus auch über eine Aufwertung eines Teils der familiären (Fremd-) Tagsbetreuung zu einer erzieherischen Hilfe, durch (Fremd-) Patenschaften, z.B. für Kinder psychisch kranker Mütter oder für sehr junge Mütter¹ sowie schließlich unterschiedliche Formen von Unterstützungsfamilien im Stadtteil realisieren.

5. Ohne zu verkennen, dass ein großer Teil der in Pflegefamilien lebenden Kinder auch an einem eng ausgelegten Kindeswohlbegriff gemessen nicht in der Herkunftsfamilie aufwachsen kann, wird sich das Pflegekinderwesen – egal wie im Einzelnen arbeitsteilig mit anderen organisiert – nicht der Aufgabe entziehen können, sich verstärkt, genau genommen erstmalig wirklich, **um die Herkunftsfamilien, „El-**

tern ohne Kinder“², zu kümmern. Sie mit dem weit verbreiteten „Wenn du dich besserst, kann auch die Rückkehr deines Kindes zu dir ins Auge gefasst werden“ abzuspeisen, ist von der verdeckten Täuschungsabsicht, die in einer solchen Aussage zumeist liegt, in jeder Hinsicht unproduktiv. Wo es eine realistische Hoffnung auf Rückführung gibt, muss diese durch konkrete Hilfen während der Interimsphase in einer Pflegefamilie geschürt werden.

Die Sorge um die Herkunftsfamilien ist aber auch in ‚aussichtslosen‘ Fällen notwendig. Viele Mütter/Eltern klammern an ihrem Kind primär auf dem Hintergrund intergenerativer Verwicklungen und tradierter Mutter-/Elternbilder. Ihnen muss geholfen werden, sich selbst zu helfen, sich von der Vergangenheit und dem bornierten Bewusstsein zu lösen. Hier zu investieren dürfte manche Adoption erleichtern (und darüber den Staatssäckel erheblich entlasten). Unterstützung ist auch notwendig, wenn ein ‚anständiger‘ Kontakt zum Kind gehalten werden soll. Wo er fehlt, reproduziert Jugendhilfe oft das, was sie zu bekämpfen vorgibt: chaotische Gefühlswelten und ungelöste Ambivalenzen.

¹ Die Hamburger Erfahrungen mit Patenschaften für Kinder psychisch kranker Mütter sind mehrfach dokumentiert, u.a. in der in Anm. 8 genannten Dokumentation.

² Zur Situation von ‚abgebenden‘ Eltern/Müttern aus deren Perspektive und zu Reformvorschlägen für ihre Einbeziehung in Prozesse der Fremdunterbringung, vgl. Faltermeier, J.: Verwirkte Elternschaft? Fremdunterbringung. Herkunftseltern. Neue Handlungsansätze (Münster 2002) sowie Faltermeier, J./ Glinka, H.-J./ Schefold, W.: Herkunftsfamilien. Empirische Befunde und praktische Anregungen rund um die Fremdunterbringung von Kindern. Frankfurt/Berlin (Deutscher Verein) 2003

6. Pflegeeltern sollten ermuntert werden, ihre isolierte Situation zu durchbrechen. Sie sind – ob sie es wollen oder nicht – Repräsentanten einer besonderen Familienform mit ureigensten Problemen, die – zumal nur unzureichend von Sozialen Diensten aufgegriffen – individualisiert nur schwer zu bearbeiten sind. Gerade Pflegekinderdienste, deren Probleme ja nicht individuellen, sondern bürokratischen Ursprungs sind, sollten sich ihrer begrenzten Möglichkeiten stellen, indem sie Verantwortung an Pflegeeltern abgeben, z.B. Beratungstelefonketten initiieren, wechselseitige Unterstützung in Urlaubszeiten und Babysitter-Dienste anregen und dazu ermuntern, ihr Haus auch einmal für ein anderes Pflegekind zu öffnen. Das unterstützt auch die Pflegekinder.

7. Damit dann schließlich: Auch Pflegekinder sind eine besondere ‚Klasse‘ von Kindern, anders als fast alle anderen Kinder. Pflegeeltern – in doppelter Weise, über die Biographie des Kindes und die eigene (Familien-)biographie in die Dynamik von Pflegeverhältnissen verquickt – können allein den Kindern nicht helfen, sich mit ihrem „Anders als andere sein“ auseinander zu setzen. Sie **brauchen** – lieber informell als formell organisiert – **eine dritte Person, mit der sich Sorgen und Nöte besprechen lassen.**“

Um dies in einem ersten Schritt auf grundsätzliche innovative Schritte für Berlin herunterzubrechen, sei hier auf Auszüge aus der Diskussion wie auch und besonders auf einen Beitrag von Peter Heinßen verwiesen.

Welche strukturellen, organisatorischen und fachpolitischen Kernaussagen sind für die Berliner Bedingungen zu bedenken?

1. Der Pflegekinderbereich muss sowohl gesamtstädtisch als auch bezirklich, also regional gedacht werden.

Bei der Umsetzung der Sozialraumorientierung können die Bereiche Überprüfung, Vermittlung und sozialpädagogische Unterstützung/Begleitung der Pflegefamilien gut regional organisiert werden. Andere Bereiche wie die Werbung, Information, Öffentlichkeitsarbeit und Vorbereitung von Pflegefamilien lassen sich sinnvoll und ressourcenschonend nur gesamtstädtisch anbieten.

Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen: Eine zentrale Homepage für Bewerberinnen und Bewerber ist ausreichend und eine Werbeaktion mit Plakaten in der U-Bahn lässt sich regional gar nicht begrenzen. Darüber hinaus ist es nicht förderlich, dass jeder Bezirk sein eigenes Plakat entwickelt und damit ein uneinheitliches und unklares Bild in Berlin entsteht. Andere Großstädte in Deutschland haben bereits vorgemacht, wie sich mit abgestimmten Werbekampagnen die Zahl der Pflegefamilien deutlich erhöhen lässt.

2. Der Pflegekinderbereich braucht – so wie andere Felder der Kinder- und Jugendhilfe – klare Strukturen und Standards.

Durch die im Rahmen der neuen AV veränderten Zuständigkeitsregelungen zeigen sich an zwei Kernpunkten:

- der überbezirklichen Vermittlung und
- Beratung / Begleitung von Pflegefamilien

gravierende Probleme.

Ohne überbezirkliche Vermittlung lässt sich der Pflegekinderbereich nicht ausbauen, denn die sozialstrukturellen Unterschiede der Bezirke schlagen sich auch unmittelbar in der Anzahl der Pflegeeltern nieder. D.h. einige Bezirke sind auf die Pflegeeltern anderer vor allem der Randbezirke angewiesen. Der Bereich kann also nur miteinander und nicht gegeneinander entwickelt werden. Dazu ist es dringend notwendig, wieder ein Instrument zu schaffen, um Bedarfe bei der Vermittlung von Pflegekindern vernünftig miteinander zu vernetzen. Die mit der Streichung des § 86 (6) für Berlin beabsichtigte Vereinfachung der überbezirklichen Vermittlung findet real nicht statt. Zwar bleiben künftig die Kosten für Pflege- und Erziehungsgeld usw. beim unterbringenden Bezirk, die sozialpädagogische Beratung und Begleitung sowie die Überprüfung der Pflegefamilien muss aber der Pflegestellenbezirk zur Verfügung stellen. Und genau daran scheitern Vermittlungen.

Notwendig sind daher klare und eindeutige Regeln zur Finanzierung der o.g. Leistungen des Pflegestellenbezirks. D.h., beispielsweise muss darüber nachgedacht werden, Verrechnungsmöglichkeiten zwischen den Bezirken einzuführen.

Ein weiteres Problem der neuen Zuständigkeitsregelungen ist, dass es inzwischen vermehrt dazu kommt, dass Pflegeeltern vom Pflegekinderdienst des fallzuständigen Jugendamtes betreut werden. Und

umgekehrt, dass Pflegekinderdienste die Betreuung einer Pflegefamilie, die Kinder aus anderen Bezirken aufnimmt, ablehnen. Eltern ziehen häufig um, damit gibt es jedes Mal einen Wechsel in der Hilfeplanung und möglicherweise auch noch einen Wechsel des beratenden Dienstes. Mitarbeiter der beauftragten Dienste reisen dann durch 11 Bezirke. Das kann weder unter dem Gesichtspunkt Sozialraumorientierung gewollt sein noch unter dem Gesichtspunkt sinnvoller Einsatz von knappen Ressourcen. Damit wird die fachlich notwendige Kontinuität der Betreuung der Pflegefamilie gefährdet, andererseits führt das für die Bezirke zu einem völlig unüberschaubaren Durcheinander. Fachlich lässt sich so der Pflegekinderbereich in einem Bezirk kaum noch steuern. Neben den eigenen Diensten sind dann immer noch x andere Dienste bzw. freie Träger am Werk. Das Chaos wäre perfekt.

3. Der Pflegekinderbereich muss - wie alle anderen Bereiche der erzieherischen Hilfen - in die Qualitätsdebatte einbezogen werden.

Mit dem Handbuch „Qualität im Pflegekinderwesen“ haben die MitarbeiterInnen der Pflegekinderdienste viele gute Ideen dokumentiert. Daraus resultieren allerdings keine verbindlichen Standards für die Umsetzung der beschriebenen Prozesse bzw. für die Personalbemessung. Noch entscheidet jeder Bezirk mit wie viel Fachpersonal er die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien absichert. Was also notwendig ist, sind einheitliche Standards, die

den Bedingungen und Anforderungen an diese erzieherische Hilfe gerecht werden.

Mit den neuen Ausführungsvorschriften ist ein Quantensprung in der Fortbildung von Pflegeeltern in Berlin gekommen. Erstmals gibt es für alle Pflegeeltern ein Qualifizierungsangebot nach einem festgelegten Standard. Das einzige Problem ist, dass es sich um eine Eingangsqualifizierung handelt und noch klar geregelt werden muss, was an laufender Qualifizierung und an Gruppenangeboten bzw. Supervision zur Verfügung gestellt wird, denn es kann nicht sein, dass es vom Wohnort der Pflegefamilie abhängt, ob sie ein entsprechendes Angebot erhält oder nicht.

Daraus ergibt sich, dass der gesamte Bereich qualifiziert werden muss und nicht nur die einzelne Pflegefamilie. Im Ergebnis muss dieser Prozess zu einer Leistungsbeschreibung für den Pflegekinderbereich führen, der dann auch die Frage überflüssig macht, ob ein öffentlicher oder ein freier Träger die Leistung erbringt.

Um die Qualifizierung anzustoßen sind die folgenden Schritte nötig:

Wir brauchen in Berlin...

- eine weitreichende Qualifizierung des Bereichs Pflegefamilien, bei dem der fachliche Zusammenschluss mit anderen Hilfen angestrebt werden muss,
- sozialräumliche Vernetzungen der Hilfen,
- eine berlinweite Werbung, Akquise und Förderung von Pflegefamilien,

- die enge Zusammenarbeit von Jugendämtern und Trägern, die Pflegefamilien betreuen und akquirieren,
- anhaltende, verlässliche Forschungen über den Erfolg von Pflegefamilien und dessen Ursachen.

Blandow, J. (2005) Die richtige Signale – Eingangsvortrag zur Tagung der IGFH in Berlin, bislang unveröffentlichtes Referat.

Heinßen, P. (2005) Vortrag zur Tagung der IGFH, bislang unveröffentlichtes Referat.

Gedächtnisprotokoll einer Begutachtung

von einer Pflegemutter

Vorgeschichte

Ich habe drei heilpädagogische Pflegekinder, bin seit 9 Monaten getrennt lebend und habe seit einem Jahr mit einem weiteren Gesellschafter ein eigenes Lern- und Therapiezentrum. Allein diese Fakten werfen berechtigterweise Fragen auf, daher möchte ich hier einiges erklären.

Meine beiden Großen (A und B), heute sechs und fast acht Jahre alt, kamen schon als Babys mit „Diagnosen“ in unsere Familie, beide sind alkoholgeschädigt, traumatisiert, beide haben ein ADHS. Die Kleine (L) heute drei Jahre alt wurde als ganz gesundes Baby angefragt, obwohl wir damals tatsächlich für ein drittes heilpädagogisches Kind überprüft waren. Begeistert sagten wir sofort zu. Die Kleine war aber alles andere als ganz gesund. Die Sozialarbeiterin vom Pflegekinderdienst sah L am Tag der „Übergabe“ erstmals und bat uns schnellstmöglich einen Arzt aufzusuchen. L war ein schwerst traumatisiertes, physisch und psychisch geschädigtes Kind, sie erlitt später einen Atemstillstand und benötigt seitdem ein Monitoring, wenn sie schläft. Sie war ein Schreikind, verhaltensauffällig und kaum impulsgesteuert – sie war und ist die größte Herausforderung, der wir uns stellen mussten und erfolgreich stellten.

Unsere Ehe befand sich in einer Krise. Wir versuchten eine Paartherapie, die aber unsere Beziehung nicht mehr retten konnte, sondern von uns eine Ehrlichkeit forderte, dass manchmal Beziehungen nicht zu retten sind und das es wichtig ist, sich dies einzugestehen, gerade wegen der Kinder, denen man anderenfalls eine emotionale Lüge vorleben würde. Für uns war das ein schwerer Schritt, denn unsere ganze Lebensplanung war darauf ausgerichtet, als Paar zu leben. Mit der Therapeutin besprachen wir Schritt für Schritt, um für unsere traumatisierten Kinder ein Setting zu schaffen, das es ihnen ermöglicht, ohne Verlustängste, ohne Schuldgefühle, mit der neuen Situation umzugehen. Für uns war das sehr schwer, denn so sehr wir als Paar entzweit waren, so sehr wurde andererseits unsere gemeinsam gelebte Verantwortung für die Kinder gefordert. Die Kinder brauchten viel Raum für ihre Fragen, Ängste und Wünsche und das Gefühl, diesen auch haben zu dürfen. Papa zog in eine Wohnung in der gleichen Straße. Die Kinder bekamen dort ein gemeinsames Zimmer und waren am Werden der Wohnung beteiligt. Sie dürfen dort an „Papawochenenden“ schlafen. Papa sollte aber nicht nur ein Wochenendpapa werden. Er kommt 1 – 2x in der Woche ins Haus, dem Lebensmittelpunkt der Kinder, verbringt den frühen Abend mit ihnen und

bringt sie dort ins Bett. Das ist die Zeit, in der ich arbeite, in der auch vor der Trennung der Papa für die Kinder sorgte. Obwohl für uns als Erwachsene nicht ganz einfach, ist so für die Kinder niemand im Alltag verloren gegangen und trotzdem haben die Drei einen festen Lebensmittelpunkt. Außerdem ist es mir so möglich, weiterhin zu arbeiten, denn Papa als Betreuung ist nicht nur eine vertraute Komponente, sondern auch die einzige Möglichkeit, die Drei zu betreuen, sind sie doch alle Drei unterschiedlich schwierig. Auch nach der Trennung haben wir den Prozess durch die Paartherapeutin weiter supervidieren lassen, um in unserer eigenen Verletztheit, in unseren Differenzen, bei den vielen neuen Herausforderungen des Alltags ... die Kinder mit ihren Bedürfnissen gut genug wahrzunehmen und Sicherheit zu bekommen, ob diese oder jene Lösungen tauglich für uns sind oder nicht.

Als die neue AV vor ein paar Jahren zur Diskussion gestellt wurde, war ich in meiner Rolle als Pflegemutter betroffen. Ich fühlte mich entwertet in meiner täglichen und nächtlichen Arbeit. Anfang 2003 machte ich eine Fortbildung in Verhaltenstherapie, damals wegen meiner Pflegekinder und vor allem wegen der Kleinsten, die so schwierig war, dass viele Fachleute den Kopf schüttelten. Dann kamen schnell die ersten Anfragen wegen eines Jobs. Ich schwankte damals, war ich doch eigentlich non-stop durch die Drei beschäftigt und spürte die Grenzen der eigenen Belastbarkeit. Aber ich merkte auch, wie gut es tat, wieder außerhalb

eine Aufgabe zu haben, sich kognitiven Herausforderungen zu stellen, wie viel Elan mir das für den Alltag gab. Und im Hinterkopf hatte ich die neuen AV. Ich konnte mich auf nichts mehr verlassen und die empfundene Missachtung gegen meine Arbeit saß tief. Die Kleine kam zu dieser Zeit gerade in die Kita. Da wagte ich erste Versuche, wieder zu arbeiten, für ein paar Stunden nur, selbständig, so dass ich meine Zeit selber planen konnte. Das tat allen gut. Ich hatte Abstand zum stressigen Alltag, hatte nicht nur die Kinder im Focus meiner Aufmerksamkeit, konnte aber ohne weiteres kürzer treten, wenn die Kinder es gefordert hätten. Meine Selbständigkeit lief gut und die Arbeit wurde mehr. Ich musste Anfang 2004 eine Entscheidung treffen, wie es weiter gehen sollte. Wenn es zur Praxisgründung kam, hieß dies nochmals mehr Verpflichtung, aber auch mehr Spielraum, um langfristig (Gewinne in 5 Jahren) konkurrenzfähig zu sein. Wir trafen die Entscheidung noch als Paar, konnten sie als Paar gut tragen, denn beide hatten trotzdem genug Möglichkeiten, schnell genug kürzer zu treten, wenn die Kinder dies forderten. Beide nahmen Einschränkungen in ihrer Arbeitszeit hin, so dass insgesamt die gleiche Präsenz für die Kinder möglich war. Die Entscheidung zur Praxisgründung fiel Anfang 2004 gemeinsam. Sie wurde mit einem Gesellschafter gegründet. Neben allen fachlichen Gründen, gab es auch strukturelle Überlegungen dazu. Zwar ist man so auch in gegenseitiger Verantwortung, kann aber Aufgaben teilen und in Notfällen zeitweise auch ganz an den anderen Gesellschafter delegieren.

Nach der Trennung im August 04 bekam die Arbeit plötzlich eine ganz andere Bedeutung. Plötzlich war sie existenziell notwendig, denn obwohl mit dem Partner auch ein Einkommen ging, blieben alle Kosten gleich bzw. wurden wegen zusätzlicher Altersversorgung, Krankenversicherung sogar höher. Ich konnte nicht mehr so frei entscheiden, die Arbeit mal kürzer treten zu lassen, weil ich zu Hause mehr gebraucht wurde. Gerade nach der Trennung hätte ich das gern getan, aber nun stand ganz klar ein mittelfristiger ökonomischer Druck im Raum. Umso wichtiger war, dass wir als Erwachsene die gemeinsame Verantwortung für die Kinder wahrnahmen, denn unter diesen Bedingungen wurde die Praxis einst eröffnet und nur so war dies für die Kinder gut tolerierbar.

Nun zur Begutachtung

Mein erster Termin zum Vorgespräch begann mit meiner Klärung, dass ich dieses Gutachten sehr problematisch fände. Ich lebe gern mit den Dreien, finde sie großartig. Ich weiß, wie schwierig sie jeder für sich sind und dass es für uns keine Normalität gibt. Aber ich habe einen lebhaften Alltag geschaffen, in dem ich nicht danach schaue, was alles anders oder schwierig läuft, sondern danach, wie gut es uns trotz alledem gehen kann, den Genuss am Miteinander. Vielleicht ist das schwer nachzuvollziehen, aber das ist unser größtes Kapital und vielleicht die wichtigste Lebenshaltung, die ich den Kindern vermitteln kann. Und ich sagte zu Frau H (Gutachterin), es würde mir schwer fallen, jetzt

im Detail aufzulisten, was für einen erweiterten Förderbedarf spräche, weil es meiner Art die Dinge zu sehen und zu leben so entgegengesetzt wäre. Und ich weiß auch, wie abhängig dieser Genuss am Miteinander vom äußeren Rahmen ist. Kein Kind besucht eine Regeleinrichtung, kein Kind benimmt sich sozial tolerierbar, wenn Erwachsene ihnen nicht klare Signale geben, aber überall dort, wo das gewährleistet wäre, gibt es ein Leben, das sich gern leben lässt.

Es gab zu jedem Kind Fragen, Fragebögen für Kita und Schule, eine Videoaufnahme von einer häuslichen Situation und einen Termin mit Kind bei der Gutachterin, die vor allem analytische Verfahren nutzte. Dann folgte das Auswertungsgespräch, dass mir fast den Boden unter den Füßen wegzog.

Zunächst bekam ich von Frau H. die Erklärung, dass ich mit Sicherheit davon ausgehen könne, dass die Kinder ihren erweiterten Förderbedarf nicht auf lange Sicht behielten. B hätte ihn noch mal für 2 Jahre, A und L für ein Jahr. Das wäre halt so, weil eine qualitativ gute Jugendhilfe sich irgendwann selbst überflüssig machen müsse und es müsse eben gespart werden, auch bei Pflegefamilien. Es wäre erstaunlich, was möglich ist, wenn die Kinder entsprechend gefördert werden und im Alltag genug Unterstützung bekommen. Worum ging es hier: Um die Umsetzung von Sparmaßnahmen, die nun mal notwendig sind? Oder um die Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs? Wenn letzteres die Frage wäre, wie ist es dann möglich, dass wahrgenommen wird, was

an Anstrengung tags und nachts notwendig ist, um den Bedürfnissen gerecht zu werden und gleichzeitig behauptet wird, das ginge auf keinen Fall langfristig so weiter? Und was für eine Ohrfeige für gute Arbeit! Wie weit weg ist so eine Einschätzung von den Bedürfnissen der Kinder!

Dann sagte die Gutachterin in bezug auf das Video, wie großartig man Verhaltenstherapie leben könne, fast ein Lehrvideo, aber man sähe halt auch, wie schnell alles aus dem Ruder lief, wenn ich nicht unmittelbar das Verhalten steuere (genau das habe ich immer wieder gesagt und hat die Schule von A rückgemeldet und der Therapeut: Alles o.k., so lange es Struktur und Klarheit gibt). Und daraus schloß Frau H, dass die Auffälligkeiten der Kinder vor allem darin begründet sein könnten, dass sie „nicht genug Kind sein dürfen“. Da wird als *typisch* für *Kinder* verharmlost, was im Alltag seit jeher handfeste Probleme sind, z.B. Tapeten abreißen, Möbel bemalen, Spielzeuge zerstören, distanzlos anderen gegenüber ... Ich verteidigte mich, dass die Kinder genug Situationen hätten, in denen sie unreglementiert sind, aber halt nicht am Esstisch, die Situation, die auf der Videoaufnahme zu sehen war. Und es ist ein Teil des Problems, dass selbst freie Situationen nie ganz frei sind, weil zumindest verhindert werden muss, dass A die Jüngeren zu Spielen zwingt, die sie nicht wollen, dass B von Reizen überfordert in rhythmisches Schaukeln verfällt, dass L Käfer verspeist und sich kopfüber vom Klettergerüst stürzt ... aber sonst können sie tun und lassen, was sie möchten. Insgesamt ist die Einschätzung also, was an

Problemen bewältigt ist, liegt an der guten Arbeit und Probleme, die nach wie vor vorhanden sind, sind folglich Produkt einer schlechten Erziehungsarbeit. Ganz großartig, so für die Probleme der Kinder verantwortlich zu sein! Wir reden hier von alkoholgeschädigten, traumatisierten, physisch und psychisch behinderten Kindern!!! Und interessant, wie schnell solche Schlüsse möglich sind. Nun kam, was mich komplett verwirrte: Die Kinder seien auf mich konditioniert. Das sähe man daran, dass sie aus dem Ruder laufen, sobald ich nicht verfügbar bin (sie laufen aber auch bei anderen nicht aus dem Ruder, so lange man adäquat und klar auf ihr Verhalten reagiert, was natürlich einiges vom Erwachsenen fordert – das haben alle auch auf diesen Fragebögen rückgemeldet) und dass B, dem alle Befragten eine extreme Unsicherheit mit neuen Situationen bescheinigten, beim Erstkontakt mit der Gutachterin förmlich an meinen Lippen klebte, weil er sonst nicht wisse, was er sagen dürfe. Das ist eine gewagte Interpretation. Ja, B. klebte an meinen Lippen, aber immerhin sprach er mit der Gutachterin und verfiel nicht in rhythmisches Schaukeln. B würde dieses Verhalten bei jedem zeigen, der ihn in eine solche Situation begleitet, da er dort einfach eine besondere Schwierigkeit hat. Schon wieder schien es für ein sichtbares Problem eine logische Erklärung durch mein Fehlverhalten zu geben.

L's Kita gab im Fragebogen an, dass sie dort große Sorge hätten, wie sehr sich L seit den regelmäßigen Kontakten zur Kindesmutter verändert hätte. Auch für mich

stellte sich die Frage, wie damit umzugehen sei, fühlte ich mich andererseits unter Druck, die Kontakte so gut wie möglich zu gestalten. Ich war so sehr damit befasst, dass ich über Ls Gefühle manchmal hinweg gegangen bin, sie nicht ernst genug genommen habe, denn ich hatte vom Jugendamt ganz klar den Auftrag, die Kontakte möglich zu machen und wollte dies auch gut schaffen mit etwas Gemütlichkeit, ohne all die negativen Erfahrungen, die es schon gab. L sollte ihre Mutter anders erleben als sie sie in den ersten Monaten erleben musste. Die ersten Versuche scheiterten, weil L nur schrie und in Panik verfiel. Nach Aussetzen der Kontakte und vieler therapeutischer Arbeit verliefen die neuerlichen Versuche vielversprechend und in einer Frequenz von 8 Wochen. Dann fanden sie auf Wunsch der Mutter alle 4 Wochen statt und L signalisierte klar erste Unsicherheiten. Sie nahm ihren Pflegebruder B mit und war bitter enttäuscht, als dieser nicht mehr mit wollte. Ich leistete an den Vorabenden Überzeugungsarbeit und startete Bestechungsversuche. So lief es nicht gut, aber trotzdem sollten die Kontakte noch häufiger stattfinden. Als ich abermals mein Veto einlegte, bekam ich vom Jugendamt klar die Ansage, dass es meine Pflicht wäre, die Kontakte möglich zu machen und das Kinder eben manchmal Dinge tun müssten, die Erwachsene festlegen. Und außerdem habe man das Gefühl, ich würde die Mutter aus dem Prozess drängen. Das war ein harter Vorwurf und ich bedrängte L noch mehr, dass wir ohne Theater zu den Terminen gehen konnten, verlegte den Ort in eine vertrautere Umgebung, bezog die Mutter mit ein, wenn L

sie außen vor ließ ... L protestierte zunehmend und dann kam die Rückmeldung aus der Kita, wie sehr L sich verändert hätte. Ich fühlte mich zwischen allen Stühlen und L gegenüber hatte ich ein schlechtes Gewissen, weil ich ihre Bedürfnisse weniger ernst genommen hatte. Ich wollte unter dem Druck vor allem die Forderung des Amtes erfüllen. Durch die Rückmeldung der Kita auf dem Fragebogen, war dies plötzlich auch Thema der Begutachtung und abermals war ich schuld an dem Dilemma. Zwar käme auch eine posttraumatische Belastung als Erklärung in Frage und auch dafür gäbe es im Alltag andere Hinweise, aber wahrscheinlicher wäre, dass L meine Ambivalenz spüren würde. Indem ich diese Kontakte nicht wirklich möchte, ihr aber scheinbar signalisiere, dass es trotzdem gut ist, würde ich über nonverbale Signale L in einen tiefen Konflikt stürzen. Und das mache ihr zu schaffen. Die Gutachterin untermauerte ihre These, durch eine durch sie beobachtete Ambivalenz während der Begutachtung. Die ist allerdings in Zusammenhang mit A aufgetreten, aber ambivalent ist ja nun mal ambivalent ... In folgender Situation ist meine Ambivalenz allerdings völlig normal. Als ich während der Begutachtung von A den Raum verlassen sollte, A dies aber nicht wollte, war ich in meinen Signalen A gegenüber ambivalent. Ich hatte damals aber deutlich gesagt, dass ich mir auch zerrissen vor kam, denn A hatte mich zuvor gefragt, ob ich nicht dabei bleiben könne, denn sie kenne Frau H doch gar nicht und wolle nicht, dass ich gehe. Ich wusste zwar, dass ich nach Möglichkeit den Raum verlassen sollte, sagte aber zu A, dass ich

anfangs dabei wäre und wenn A dann immer noch unsicher wäre, könne man das bestimmt mit Frau H besprechen, denn es würde nichts passieren, was sie nicht wolle. Frau H bestand aber auf die Trennung und ich stand mit meinem Versprechen A gegenüber schlecht da, weshalb ich natürlich ambivalent war. Aber daraus rückzuschließen, dass ich so auch in Bezug auf Ls Umgang wäre, fand ich sehr weit hergeholt und hat mich verletzt.

Im weiteren Verlauf behauptete die Gutachterin, dass die Kinder unter meiner Berufstätigkeit leiden würden. Ich schreckte hoch, weil ich an dem Punkt durch die Supervision mit der Paartherapeutin alles gut begleitet geglaubt hatte. Ich hatte immer Sorge, die Kinder kommen zu kurz, mit der Trennung nicht zurecht ... und der stressige Alltag lässt mich da frühe Signale übersehen. Deshalb hatte ich mir da wirklich Unterstützung geholt und wir als Paar haben auch nach der Trennung darüber mit Situationen anders umgehen gelernt, damit es den Kindern wirklich gut geht. Das war unser zentrales Bemühen der letzten Monate, bei allen Differenzen, die wir haben, bei all den neuen Alltagsanforderungen, die es zu meistern galt.

Ich solle mir besser ein Angestelltenverhältnis suchen und nur vormittags arbeiten. Jetzt verstand ich gar nichts mehr. Was genau sei das Problem, wollte ich wissen. Das Problem sei, dass die Kinder bis zu drei Nachmittage „fremdbetreut“ sind. Ich stutzte, weil ich mit Bedacht keine Fremdbetreuung, keine zusätzlichen Personen im ersten Jahr nach der Trennung wollte. An ein bis zwei Nachmittagen

kommt Papa ins Haus und bringt die Drei in ihrer vertrauten Umgebung zu Bett. Sie haben Papa im Alltag, wenn auch nur an festgelegten Tagen, in ihrer Umgebung und wie auch vor der Trennung, wenn Mama arbeitet. Einmal in der Woche kommt wie schon seit Jahren die Babysitterin, die eher zur Familie gehört, seit Jahren mit in den Urlaub fährt und die Kinder sehr mag und mit ihren Problemen umgehen kann. Keine fremden Personen, keine Umstellung ... Wo sollte das Problem sein? Dann bekam ich zur Antwort, dass Papa jetzt schließlich nicht mehr zur Familie gehöre und von daher sei das eine Fremdbetreuung. Ich fragte, ob dieses Problem nicht existieren würde, wenn wir noch ein gemeinsames Haus teilen würden ... Ja, das wäre natürlich anders, dann wäre diese Konstellation unproblematisch. Und es wäre auch deutlich, wie gut wir die Trennung gemanagt hätten. Die Kinder kämen gut damit zurecht und unterm Strich wäre das sehr vorbildlich gelaufen und gelöst. Ich verstand immer noch nicht, wo das Problem läge und wollte wissen, woran man sähe, dass es den Kindern schlecht ginge. Dann hörte ich, dass man das noch nicht merken könne, weil die Drei noch von einer Art Depot zehren würden, dass sie aus den tollen Jahren vor der Trennung angelegt hätten. Und die Gutachterin habe ihre Praxis auch erst eröffnet, als ihre Kinder älter waren, weil das gar nicht ginge, nicht mal mit normalen Kindern. Was sollte das??? Wenn zuvor alles toll war, wenn die Trennung gut gelaufen ist, dann war die Betreuung durch Papa ein Problem?? Und wieso diese Schwarz-Weiß-Zeichnung? Die tollen Jahre zuvor waren auch

nie unkompliziert. Wir hatten einen erst gesund vermittelten Säugling bekommen, der über Jahre mehr Aufmerksamkeit verlangte als wir je gewagt hätten zu glauben, der uns 18 Stunden täglich forderte, der alles in Grund und Boden brüllte, der plötzlich an die Grenzen von Leben und Tod ging, der nächtliche Schichtwechsel forderte, der emotional gänzlich kaputt schien und dann waren noch zwei ältere Geschwister, die jeder für sich ebenfalls mehr Aufmerksamkeit forderten ... wie großartig idyllisch soll das gewesen sein??? Es ist ein so großes Glück, dass wir das alle gut überstanden haben, aber zum Depotanlegen war das ungeeignet. Und wie glücksdepotfördernd ist so eine Zeit, bevor ein Paar auseinander geht? Die Zeit, wenn man merkt, das trägt nicht mehr, aber der Alltag lässt scheinbar kein Loslösen zu? Das waren für alle schwere Monate. Und ich erkläre zum x-ten Mal, dass ich meine Arbeit gern mache, dass ich das alles nicht tun würde, wenn ich nicht auch Energie aus meiner Arbeit ziehen könnte und ich sei schließlich nicht allein. Ich unternehme einen letzten Versuch und sage, was ich so oft gehört habe in den letzten Monaten: Die Kinder wirken gelöst und nach den ersten Wochen, in denen sie kritisch prüften, ob wir Wort halten, entspannter und offener. Sie fragen, was sie wissen wollen, sagen, was ihnen schwer ist an der Situation, fordern, wo wir uns nicht an Abmachungen halten ... Ja, das sei nur eine Überanpassung, sagt die Gutachterin, sie wisse aus ihrer Erfahrung, dass das nicht gut ist. Also: Machen sie keine Probleme, sind sie überangepasst. Machen sie welche, bin ich definitiv dran, denn das ist der

Beweis, dass die Situation unerträglich ist. Vor allem gekoppelt mit meinen anderen Erziehungsfehlern. Ich heulte inzwischen während ich noch versuchte zu verstehen, was hier gerade passierte.

Ich fühle mich komplett auseinander genommen und übergangen. Was immer auch mit den Kindern ist, ich werde immer bestraft sein. Bin ich zu gut und wird nicht gesehen, was ich dafür leisten muss, damit es den Kindern gut geht, dann wird ihnen der erweiterte Bedarf aberkannt, den ich tagtäglich trotzdem befriedigen muss. Zusätzlich wird unterstellt, die Kinder seien überangepasst und auf mich konditioniert, was alles ganz furchtbar ist und in meiner Hand läge, das zu ändern. Haben die Kinder ein Problem, so habe ich das verursacht. Ich bin nicht fehlerlos, bestimmt nicht, aber diese verkürzte Sicht geht mir ganz gehörig gegen die Realität.

Ich habe in einem umfassenden Prozess während der letzten Jahre und Monate an mir und meinen Erwartungen gearbeitet, um zunehmend Sicherheit im Umgang mit den Dreien zu gewinnen. Die Gutachterin stellte diesen Prozess pauschal infrage, ohne die Thesen untermauern zu können, ohne ihren Erkenntnisprozess transparent zu machen, ohne neue Lösungen aufzuzeigen. Ein Glück, dass mir nicht noch zum Verhängnis wurde, dass A behauptet hat, sie selbst würde sich täglich in der Schule prügeln und zu Hause würde auch geschlagen. Gerettet hat mich an dieser Stelle, As Antwort auf die Frage, was sie ändern würde zu Hause. Das wäre nämlich, dass ich nicht immer sage, wir kaufen

nicht die Puppe, die wir gerade sehen. Das passte nicht zum geprügelten Kind. Zum Glück. Dafür stammelte A auf dem Rückweg verwirrt, dass Frau H ihr erzählt hätte, sie würde Ls Mutter helfen, dass sie wieder lieb zu L wäre und dann müsse L wieder zu ihr. A war außer sich, ich sollte das Haus abschließen, L nicht mehr raus lassen ... A war durcheinander. Wir hatten eine schreckliche Nacht. Ein Anruf am nächsten Morgen klärte, dass Frau H lediglich gesagt hätte, sie helfe auch Erwachsenen, die ihre Kinder anschreien. Dann hörte ich von As Prügelgeschichten ... Ich versuchte zu erklären, was es macht, wenn Kinder Probleme mit Wirklichkeit und Fantasie haben, wie schnell sie verunsichert sind. Wir hatten die erste emotionale Erschütterung wegen eines Gutachtens.

Ich bekomme gesagt, dass meinen drei Kindern in ein oder zwei Jahren der erweiterte Förderbedarf aberkannt werden würde und mir folglich das als Alleinerziehende existenziell notwendige Erziehungsgeld wegfallen würde. Und gleichzeitig fordert Frau H, meine gut gehende Praxis aufzugeben, obwohl es nicht mal einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass es ein Problem deshalb gibt. Ich solle besser in ein Angestelltenverhältnis, das sicher schon auf mich wartet, alleinerziehend mit drei behinderten Kindern, dass mir sicher die Flexibilität lässt, die ich jetzt habe, um frei zu machen für Arzttermine, Schulfeste, Kindergeburtstage, Schulpicknicks, Weihnachtsfeiern, Basare oder einfach mal Zeit für einen allein von den Dreien und für ein paar Stunden Schlaf für mich, wenn die

Kleine mich nachts wieder im Halbstundentakt gefordert hat ... Wie verantwortungslos wäre das von mir? Ich würde wissentlich meinen wirtschaftlichen Ruin in Kauf nehmen – was würde ich den Kindern da zu muten, welche Verantwortung auf ihren Schultern abladen!

Für mich ist das Gutachten eine Existenzbedrohung geworden, emotional und wirtschaftlich. Ich habe Angst vor den nächsten Jahren. Die Anforderungen an Pflegeeltern sind von Hause aus hoch und denen stelle ich mich seit Jahren gerne und erfolgreich. Ich lebe gern mit den Dreien, wahnsinnig gern. Was hier aber verlangt wird, ist unerfüllbar. Ich bin erschöpft und müde von den letzten Monaten, die mir viel abverlangt haben. Aber die meiste Energie ziehen hier nicht die Kinder, nicht meine Arbeit, nicht die Alltagsumstellung, sondern die Auseinandersetzung mit dem Jugendamt und mit solchen Gutachten, das Gefühl, eine Lebenshaltung verteidigen zu müssen, statt von neuen Lösungen profitieren zu dürfen, das Gefühl in allem, was ich tun werde, der Beliebigkeit preisgegeben zu sein. Ich fühle mich emotional und wirtschaftlich einem finanzpolitischen Prozess ausgeliefert, unabhängig von dem was das Kindeswohl fordert und unabhängig von dem, was ich leiste. Das hat nichts mehr mit Vertrauen zu tun, nichts mit Unterstützung. Wenn ich in meiner beruflichen Praxis etwas tue, steht darüber immer die Frage, welches Ziel habe ich mit dem, was ich da gerade mache. - Welches Ziel steht hinter dem, was hier gerade passiert ist mit dem Gutachten?

Wem soll das am Ende nutzen? Was haben die Kinder davon?

Wie realitätsfern sind die Bilder von Familie und Pflegefamilie, denen hier entsprechen werden soll? Dieses Gutachten, dass ich höchstens zur Einsicht bekomme, wird auch an die sorgeberechtigte Mutter von L gehen. Dort ist ein Anwalt im Hintergrund, der seit Jahren versucht nachzuweisen, dass das Kind bei uns geschädigt worden wäre und nicht durch seine Mandantin ... Man braucht nicht viel Fantasie, um sich auszumalen, was passieren wird. ... Noch mal: Wem soll das am Ende nutzen?

Nach der Einsicht in die Gutachten

Es kam schlimmer als gedacht. Frau H. stellte zwar selbst fest, dass die Kinder wirklich gut gefördert seien und auch dass die Trennung für die Kinder ausgesprochen gut gestaltet wurde. Es werden im weiteren die physischen und psychischen Auffälligkeiten der Kinder beschrieben und überall gekoppelt mit der Feststellung, dass sei vorübergehend. Die Vormünderin von A meldete in der Hilfekonferenz erhebliche Zweifel an, denn was dort beschrieben sei, ist nichts kurz- oder mittelfristiges. Die Vormünderin hält eine erneute Begutachtung von A in einem Jahr für unnötig und aus Gründen der Belastung für A und der entstehenden Kosten nicht nachvollziehbar. Daraufhin erklärte die zuständige Sozialarbeiterin, dass sie das auch gewundert hätte und Frau H. hätte erklärt, dass sie A einfach in einem Jahr noch mal sehen möchte. Tatsächlich

steht in jedem Gutachten, dass ich den Kindern in meiner Situation nicht gerecht werden könne, obwohl weder Schule, noch Kita, noch Therapeut, noch Frau H selbst dafür irgendeinen Anhaltspunkt lieferte!! Und in allen drei Gutachten steht, dass keine zusätzlichen Hilfen/ Maßnahmen notwendig wären. Die Vormünderin von A bemerkte daraufhin, dass das alles nicht schlüssig sei. Erst wird A so beschrieben, dass jedem klar ist, dass trotz aller Fortschritte langfristig ein erhöhter Förderbedarf besteht, aber die Interpretation der Gutachterin lautet, dass dies demnächst nicht mehr so sein wird. Dann wird behauptet, die Pflegemutter wird den Bedürfnissen nicht mehr gerecht, aber auch, dass die Kinder sehr gut und liebevoll im häuslichen Rahmen gefördert sind. Und obwohl aus Sicht der Gutachterin die Pflegemutter nicht mehr den Bedürfnissen gerecht werde, sind keine zusätzlichen Hilfen und Maßnahmen notwendig.

Im Gutachten der Jüngsten wird noch drastischer behauptet, dass ich L nicht gerecht werde. Auch hier ohne einen einzigen Anhaltspunkt. Niemand, der L anderweitig betreut, käme auf die Idee, L wäre nicht optimal untergebracht. Frau H schreibt, wie schade es wäre, wenn es zu einem Abbruch des Pflegeverhältnisses käme ... Einen Abbruch des Pflegeverhältnisses??? Nein, es gibt keinen einzigen Grund den zu befürchten. Es gab keinen, als L unerwartet über Monate 19 Stunden am Tag/ Nacht 100% Betreuung brauchte, wir nur im Schichtdienst schliefen, L stundenlang brüllte, so sehr, dass Therapien nach Hause verlegt werden mussten und außer L zwei weitere Kinder zu versorgen waren. Und es gibt über-

haupt bis heute keinen einzigen Grund! Mit dem Ja zu L haben wir damals gemeinsam entschieden, den schweren Weg mit ihr zu gehen und wir sind ihn gegangen und gehen ihn noch immer. Und wir gehen ihn gern. Was wir geleistet haben, kann sich keiner vorstellen. Wer L aus dieser Zeit kannte, ist heute nur begeistert, was aus diesem Kind geworden ist. Frau H hat L eine Stunde erlebt, eine einzige Stunde!!! Wie kann man sich eigentlich erdreisten, grundlos über einen Abbruch des Pflegeverhältnisses zu fantasieren und gleichzeitig schon mal sein Bedauern zum Ausdruck zu bringen, wie schade das für das Kind wäre? Und ja, natürlich steht auch in Ls Gutachten, dass keine weiteren Hilfen nötig sind. Und noch etwas scheint mir sehr merkwürdig. In dem Gutachten ist eine Skalierung eines Fragebogens angegeben, den ich aber nie ausgefüllt habe, weil ich den falschen Vordruck bekam. Wie kann Frau H meine Skalierung mit der der Kita vergleichen? Von mir kann es keine geben! Was ist das für eine Datenerhebung?

Das Jugendamt hat inzwischen für B den erweiterten Förderbedarf für drei Jahre festgestellt und für A und L entgegen des Gutachtens für zwei Jahre. Meine Berufstätigkeit ist für die Sozialarbeiterin des Pflegekinderdienstes und für die Sorgeberechtigten Vormünder der Kinder kein Problem. Die Vormünderin von A hat einen Hausbesuch gemacht (noch im Winter, mitten in der schweren Zeit der Alltagsumstellung nach der Trennung) und hat keinerlei Sorge um As Wohlbefinden. Die Sozialarbeiterin hat erst kürzlich ohne

mein Wissen Kita und Schule besucht und ebenfalls keinen Anhaltspunkt zur Sorge um die Kinder. Das Gutachten ist der sorgeberechtigten Mutter von L nur in Auszügen zitiert worden. Es wurde nur zitiert, was Ls Probleme betrifft, aber keine Aussagen über mich. Wenn der Anwalt das Gutachten nicht einfordert, hat das Jugendamt hier eine drohende Eskalation vor Gericht verhindert.

Ich habe das aufgeschrieben, weil ich in meinem Pflegeeltern-dasein noch nie so desillusioniert war und das, obwohl ich noch nie so viel leisten musste wie in den letzten Monaten. Ich schreibe das, weil ich das nie wieder erleben möchte, weil ich hoffe, dass nachvollziehbarer wird, was mit Pflegeeltern gemacht werden kann durch so ein Gutachten, weil ich hoffe, dass Gutachter nicht nur ihre Verantwortung gegenüber der Kostensenkung spüren, sondern die viel größere gegenüber den Kindern und den Pflegeeltern.

Kinder im Spannungsfeld zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie

Soziologen der Uni Jena ermitteln, wie sich Sozialkompetenz bei Pflegekindern entwickelt und welche Rolle die Pflegefamilie dabei spielt. Ergebnisse des DFG-Projekts liegen vor

von Stefanie Hahn, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Jena (17.10.05) Über vier Jahre hinweg haben Soziologen der Universität Jena junge Erwachsene im Alter zwischen 25 und 32 Jahren untersucht, die in Pflegefamilien aufgewachsen sind. Alle stammten aus erheblich belasteten Familienmilieus. Sowohl was die Entwicklung der Kinder betrifft als auch die Rolle der Pflegefamilie betreffend, warten sie nun mit Ergebnissen auf, die Bewegung in die Diskussion bringen, was Pflegefamilien für den Identitätsbildungsprozess ihrer Schützlinge leisten können, aber auch was sie nicht zu leisten vermögen. Das Projekt zur Genese von sozialisatorischen Kompetenzen in der Pflegefamilie wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert.

"Besonders sticht ins Auge, dass alle der von uns untersuchten Pflegekinder trotz traumatischer Erlebnisse in ihrer Herkunftsfamilie - etwa sexueller Missbrauch, Hospitalismus, Suizid und Mord bei Familienangehörigen - heute ein weitgehend selbstständiges Leben führen", sagt Projektleiter Prof. Dr. Bruno Hildenbrand von der Universität Jena. "Angesichts dieser positiven Entwicklung, die wir nicht erwartet hatten, stellte sich für uns die Frage, welche Ressourcen in den Her-

kunftsfamilien, den Pflegefamilien und dem umgebenden sozialen Milieu dazu beigetragen haben."

Nicht von ungefähr schließt der Soziologe bei seiner Betrachtung die Herkunftsfamilie ein. "Denn ungeachtet dessen, wie ‚kaputt‘ die eigenen Eltern sind, sie bleiben doch wichtige Bezugspersonen, mit denen sich das Kind zwangsläufig auseinandersetzt", so Hildenbrand. Er kritisiert die in Deutschland vorherrschende Praxis, die Kinder von den leiblichen Eltern abzuschotten, damit sie ‚ungestört‘ in der Pflegefamilie aufwachsen können. "Das führt spätestens dann zu Konflikten, wenn die Kinder den Kontakt zu den leiblichen Eltern wünschen", so Hildenbrand - und das sei oft der Fall. Die Jenaer Soziologen plädieren dafür, die Wünsche der Pflegekinder zu respektieren und möglichst mit der Herkunftsfamilie zu kooperieren. "Das Beziehungsdreieck zwischen Kind, Herkunftsfamilie und Pflegefamilie eröffnet für den Identitätsbildungsprozess des Pflegekindes neue Perspektiven", so ein Fazit der Wissenschaftler.

"Die Pflegefamilie kann die Herkunftsfamilie nicht ersetzen und das muss sie auch gar nicht", erläutert Hildenbrand. Begreift sich die Pflegefamilie als Ersatzfamilie,

setzt sie sich unter erheblichen Konkurrenzdruck. In jeder Entwicklungsphase des anvertrauten Kindes, z. B. in der Pubertät, versucht sie dann zu beweisen, dass sie besser als die echten Eltern ist. Durch ein solches Verhalten geraten die Pflegekinder ihrerseits unter Loyalitätsdruck, müssen womöglich Partei ergreifen. Konflikte zwischen Pflegeeltern und Kind sind vorprogrammiert. Um den Druck von den Pflegenden aber auch ihrem Schützling zu nehmen, schlagen Hildenbrand und seine Kollegen vor, die Pflegefamilie als eine "Familie eigener Art" zu verstehen. "Ihre zentrale Leistung besteht darin, dem Pflegekind andere Erfahrungen zu ermöglichen, als die, die es in seiner Herkunftsfamilie gemacht hat. Es geht also nicht darum eine bessere, sondern eine andere Sozialisationspraxis zu etablieren", erläutert der Soziologe den neuen Ansatz. Dennoch sollten Pflegeeltern so agieren, als ob sie eine Familie wären, wohl wissend, dass dieser Zustand zeitlich begrenzt ist. "Sie fahren gut, wenn sie einen variablen Umgang mit den Familiengrenzen pflegen, die Herkunftsfamilie und das Herkunftsmilieu nicht ausblenden", sagt Hildenbrand. So können die Kinder aufwachsen, ohne die doppelte Elternschaft leugnen zu müssen. Darüber hinaus können sie in solchen offenen "Als-ob-Pflegefamilien" neue Resilienzpotenziale entwickeln. Unter Resilienz verstehen Soziologen die Fähigkeit, gestärkt aus misslichen Situationen hervorzugehen. Eine günstige Voraussetzung dafür ist, dass auch die Pflegeeltern in ihrer Biographie Brüche erfahren haben.

In diesem Zusammenhang kann auch das umgebende soziale Milieu von Pflegefamilien erheblich zum Gelingen der Pflegebeziehung beitragen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- Pflegefamilien in Verwandtschaftsnetze eingebunden sind,
- sie im Vergleich zu Herkunftsfamilien andere Lebensformen praktizieren,
- sie während der adoleszenten Lebensphase ihres Pflegekindes einen variablen Umgang mit Sozialisationsinstanzen außerhalb der Familie praktizieren.

Diesen bisher in der Wissenschaft nicht thematisierten Pflegefamilientyp nennen die Forscher "Milieupflege".

Vor dem Hintergrund des durch die Jenaer Wissenschaftler vorgestellten neuen Konzepts "der Familie eigener Art" ist auch das "Scheitern" von Pflegeverhältnissen anders zu werten. Meist spricht man vom Scheitern, wenn das Verhältnis früher als im Hilfeplan vorgesehen beendet wird. "Da die Pflegefamilie aber nur eine Familie auf Zeit ist und nicht auf denselben emotionalen Grundlagen aufbauen kann, wie eine leibliche Familie", erläutert Hildenbrand, "bedeutet Scheitern einfach nur, dass eine als ungeeignet erkannte Situation rechtzeitig beendet wird, um andernorts einen neuen Versuch zu wagen".

Originalpublikation zum Thema:

Gehres, Walter: "Jenseits von Ersatz und Ergänzung: Die Pflegefamilie als eine andere Familie." Zeitschrift für Sozialpädagogik (2005), Heft 3, S. 246-71.

Quelle:

Informationsdienst Wissenschaft (idw)

Pflegefamilien einmal anders betrachtet – "und" statt "entweder-oder"

Erste Zwischenergebnisse eines Forschungsprojektes

von Carmen Thiele

Vorbemerkung

Gelingende Hilfen in Vollzeitpflege ist der Arbeitstitel meines Forschungsprojektes. Im Rahmen dieses Forschungsprojektes bin ich mit erfahrenen, erfolgreichen Pflegeeltern ins Gespräch gekommen. Ziel meiner Arbeit ist es, deren Erfahrungen zu nutzen, rückblickend Kriterien herauszuarbeiten, die zukünftig für die Betreuung und Qualifizierung von Pflegefamilien genutzt werden können.

Es wurden die Pflegekinderdienste aus allen (12) Berliner Bezirken angeschrieben. Die Rückmeldungen konzentrierten sich auf 6 Bezirke. Dabei waren innerstädtische Bezirke sowie auch Stadtrandbezirke vertreten. Das Sample enthält zu ca. gleichen Teilen Familien, die eine Sozialisation aus DDR-Zeit mit einbringen wie auch Familien, mit einer Geschichte aus West-Berlin. Es ist in diesem Kontext wichtig, da es in West-Berlin Rahmenbedingungen für das Pflegekinderwesen gab, die nicht Bundesstandard waren, erinnert sei hier insbesondere an die Einrichtung heilpädagogischer Pflegestellen sowie auch die Qualifizierungsmöglichkeiten durch die Pflegeelternschule. Weiterhin sind in dem Sample sowohl Pflegefamilien vertreten, die von kommunalen

Trägern betreut werden sowie auch Pflegefamilien, die von freien Trägern betreut werden.

Methodisch praktiziere ich dabei eine Gesprächsform, die zum Erzählen auffordert und gleichzeitig auf einige wenige Themenkomplexe beschränkt ist. Diese Schwerpunkte sind: der Vermittlungsprozess, das soziale Umfeld der Pflegefamilie, das Spannungsverhältnis Herkunftsfamilie – Pflegefamilie, Erfahrungen mit öffentlichen und freien Trägern sowie Ablösungsprozess und eigenes Verständnis von Erfolg der Pflegefamilie.

Aus dem empirischen Material wird deutlich, dass sich vor allem Komplexe wie Beziehungsbalance, Passung als Prozess, das Aushalten und Reflektieren von Spannungsverhältnissen als bedeutsam darstellen. Dies hat mich motiviert, Pflegeverhältnisse über einen ambivalenztheoretischen Rahmen zu betrachten (vgl. auch Thiele 2004 in TuP 2004/02). Mit dem Begriff Ambivalenz fasse ich die Spannungsverhältnisse, in denen sich Pflegeverhältnisse bewegen.

Erste Zwischenergebnisse

Mein Forschungsfeld ist ein dreifaches (Pflegefamilie – Herkunftsfamilie – öffentliches Hilfesystem). Es handelt sich um ein Feld, in dem Spannungsverhältnisse oder/und Widersprüchlichkeiten eine Rolle spielen, nämlich im Feld der Herkunftsfamilie, der Pflegefamilie und des Hilfesystems. In allen (Teil-)Feldern gibt es unaufhebbare Widersprüchlichkeiten und zwar als Strukturproblem.

Die Pflegefamilienerziehung entfaltet sich wie andere soziale Hilfen auch in einem Feld struktureller Paradoxien (unaufhebbaren Widersprüchlichkeiten). Diese Ebenen sind im Folgenden als binäre Kodierungen formuliert.

Pflegefamilien stehen in einem Dilemma zwischen familiärer Systembildung (Privatheit der Familie) und systemübergreifender Öffnung (öffentlicher Erziehung). Dies ist eine doppelte systemische Öffnung, einerseits zum Hilfesystem hin, andererseits in Richtung auf das Familiensystem der Herkunftsfamilie. Dieses Spannungsverhältnis wird von den Pflegeeltern sehr bewusst reflektiert. So wird beispielsweise auch über die eigenen Gefühle im Umgang mit dieser widersprüchlichen Situation gesprochen.

Man kann sagen, eine Pflegefamilie ist grundsätzlich gar nicht in der Lage, **keine** Unterschiede zu machen. Sie ist ein Unterschied. Die Herausforderung, die auch für das professionelle Hilfesystem (also das Jugendamt mit all seinen Diensten) gilt, besteht nun darin, mit diesem Unterschied (zwischen Privatfamilie und öffentlicher Erziehung) umzugehen. Im Material wird sichtbar, dass die Pflegeeltern über

die Unterschiede nicht hinwegsehen können – über die Thematisierung ihrer Integrationsbemühungen zeigen sie, dass ihre Familienkonstruktion etwas ist, dass sie selbst herstellen und dass sie sich dessen bewusst sind. Eine Grundlage, auf der Integration gelingen kann, ist dabei, dass sie die Unterschiedlichkeit in Rechnung stellen.

"Dass also die Kinder bei uns zur Ruhe komm, dass sie erzogen werden, - ich sag mal, zum Teil ist keine Erziehung vorhanden, - dass die Kinder lernen, was das Wort Familie bedeutet, was se zu Hause oftmals gar nich kenn könn, einfach mal." (Familie Kunze)

"Ich würde sagen, dass unsere Kinder integriert sind, weil wir noch zwei leibliche Kinder haben und die sind, ich würde sagen, die laufen nicht mit, sondern sie sind integriert. Die größeren Kinder haben Teil an den Projekt, es ist nicht sozusagen unsere Arbeit, sondern es ist Teamarbeit der Familie, würde ich so sagen. Das ist, denke ich, gemessen an dem was man erreichen kann, vielleicht wenig, aber man kann ja nicht garantieren, ob jemand Hochschulstudium macht. Aber es ist, find ich, Integration der Kinder is meines Erachtens nach das Wichtigste." (Familie Meißner)

"Also es wurde von unserer Familie, fand ich, eigentlich nicht akzeptiert, dass diese Kinder, obwohl se eben normal aussehen, bestimmte Schwierigkeiten und Störungen haben. Das hat immer wieder zu Problemen geführt und zu Auseinandersetzungen auch." (Familie Schneider)
"... Dauerpflege ähm der wird zehn und is fünf Jahre bei uns. Aber der wird ja groß

wie'n eigenes Kind, das is ja nich mehr so was besonderes, denk ich. Und man macht och Therapien äh und von der Sache her, lebt natürlich wie'n eigenes Kind mit hier. [...] und det sin keine normalen Kinder, sie haben alle was so ihre Verhaltensauffälligkeiten, weil ja, sonst müssten se nich aus der Familie raus genommen werden. Aber man denkt immer, ach was, das geht schon noa. Äh man muss denn schon damit umgehen könn, wenn ein son Kind die Gardine vom Fenster reißt oder ähm irgendwelche Sachen bewusst kaputt macht oder" (Familie Koerner)

Gleichzeitig wird am Material deutlich, dass Pflegeeltern die bestehenden unterschiedlichen Sichtweisen auf das Pflegeverhältnis wahrnehmen und sie können sich teilweise von denjenigen des öffentlichen Hilfesystems distanzieren, wie sie andererseits aber auch - gewissermaßen in der Form einer Perspektivenübernahme - die Sichtweise des öffentlichen Hilfesystems annehmen und auch praktizieren können.

Eine weitere Paradoxie (unaufhebbare Widersprüchlichkeit) entfaltet sich auf der Ebene der Elternschaft: zwischen biologischer und soziokultureller Elternschaft. Pflegeeltern können nur ‚gesellschaftliche‘ Eltern werden, während gleichzeitig mit der Inpflegegabe die biologischen Eltern zu „kinderlosen Eltern“ werden. Bedingt durch den vom öffentlichen Hilfesystem geschaffenen Rahmen der Fremdunterbringung (vgl. Faltermeier 2001) werden bereits wesentliche Eckpfeiler für die Entwicklung des Pflegeverhältnisses geschaffen. Vor allem Koalitionsbildungen

sind ein wesentliches Moment, die Spannungsverhältnisse zwischen Pflegeeltern und Herkunftsfamilie zu verstärken. Die mit der Inpflegegabe einhergehende Stigmatisierung der Herkunftsfamilie sowie der damit einhergehende Verlust ihrer Rolle als Eltern (insbesondere als Mutter) entfalten im Pflegeverhältnis ihre Wirkung. Mit der Herstellung offener Bewusstseinskontexte wandelt sich auch das Verhältnis zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie. So wird in meinem Material (Familie Wulff) deutlich, dass die Pflegemutter durchaus Bezugsperson für die leibliche Mutter werden kann.

"Ich hab sogar Mütter, von Pflegekindern, die nen neuen Partner kennen lernen, und sagen: 'Frau Wulff, wir ich möchte ihn gern mein neuen Mann vorstellen oder mein neuen Freund.' Mann ja nicht, neuen Freund. Da bring die den hierher. Also so als Vorzeigefakt. Die brauchen so'n. [...]Sie ruft och regelmäßig hier an, aller zwei Tage, oder sie schreibt mir ne sms: "liebe Frau Wulff, ich wollt ihn nur sagen, dass ich sie ganz toll lieb hab." So was, ja. Hat se mir och vor kurzem geschrieben. Da is so'n Verhältnis, dass sie weiß, ich Sorge gut für ihr Kind, sie is nicht mehr in der Lage dazu. Und ich unterstütze sie och manchmal mit Problemen. Franks Mutti kommt och: "Kanns'de mir mal helfen, fürs Sozialamt den Antrag hier auszufüllen?" Da sag ich: "Na los, komme vorbei", oder so. Also da is nen völlig unkomplizierter Umgang und da geht's den Kindern och gut wenn se nach Hause komm."

Dieses Verhältnis, welches als Subsystem auf Elternebene (vgl. DJI – Modell der Er-

gänzungsfamilie) bezeichnet wird, ist grundsätzlich durch Asymmetrien gekennzeichnet. Oberflächlich betrachtet erscheint es, dass ein zwei Familien übergreifendes System entsteht, wenn die Pflegemutter auch zur „Mutter“ der leiblichen Eltern/Elternteile wird.

Damit komme ich zum Beispiel zu einer anderen Deutungsmöglichkeit als Kötter 1994.

Die Tatsache soziologischer Elternschaft wird, wie in meinen Interviews deutlich wird, von den Pflegeeltern nicht geleugnet, im Gegenteil: der Unterschied zur leiblichen Elternschaft wird sehr bewusst reflektiert, zumal die Pflegeeltern im Vergleich zu den leiblichen Eltern nicht das Personensorgerecht haben und alle Entscheidungen, die die Entwicklung des Kindes betreffen (von Bildung über Gesundheitsfürsorge bis weltanschauliche Erziehung) müssen mit dem Sorgeberechtigten verhandelt werden. So heißt es beispielsweise in einem Interview:

Sie: *„das war aber zum ersten Mal für uns ne Situation, äh wo man uns gesagt hat, wir dürfen da erstmal diese Entscheidung nicht treffen, es ist ja rechtlich so, wir durften keine Entscheidungen treffen eigentlich. Das es dann doch so gemacht wurde, war ja eigentlich äh wohlwollend von der Vormünderin. Aber da ham wir uns das erste Mal als Pflegeeltern gefühlt. Also nach 6 Jahren. Zum ersten Mal. Wahnsinn, da dacht ich, mein Gott, du kannst nicht mal sagen, was mit ihm jetzt sein soll oder äh - -“* Er: *„Na es kommt ja eigentlich nur- -“* Sie: *„Die Entscheidung trifft jemand anders.“* (Familie Meißner)

In dieser Familie beispielsweise wird die soziologische Elternschaft durch Integration hergestellt. Sie konstruieren sich als etwas selbst Gemachtes. Unabhängig von ihrem Bewusstsein über das besondere ihrer Elternschaft zu den Pflegekindern entwickeln sich emotionale Beziehungen, die diese Unterschiede scheinbar überwinden. So erscheint speziell Pflegeeltern, die ein Kind schon sehr lange in ihrer Familie betreuen, ihm dort einen neuen Lebensort gegeben haben, die „Elternschaft als unaufkündbar“.

Aber auch das öffentliche Hilfesystem hat es teilweise sehr schwer, mit den Besonderheiten von „gesellschaftlicher“ Elternschaft umzugehen. So wird oft unreflektiert die „unaufkündbare Verpflichtung“ der Pflegeeltern gegenüber den Pflegekindern als Denkmodell verwendet, gleichzeitig werden den Pflegeeltern nicht die damit verbundenen (Fürsorge-)Rechte ermöglicht.

Eine weitere Widerspruchsdynamik ist mit der im Pflegeverhältnis sich konstituierenden Paradoxie der Zeit gegeben. Zeit vollzieht sich irreversibel, sie geht wie die Uhr immer weiter und kann weder angehalten noch zurückgestellt werden. Und zugleich entwickelt sich ein widersprüchliches Verhältnis zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Man will zum Beispiel Zeit gewinnen für die Entwicklung und gleichzeitig muss man Zeit verlieren, die Vergangenheit, die fortwirkt, hinter sich lassen. Man verliert Zeit, was die Beziehungsentwicklung in der Herkunftsfamilie betrifft (siehe auch Faltermeier 2001), und will doch Zeit für die Entwicklungsförderung des Kindes gewinnen. Aus meinen

Daten wird deutlich, dass das Neuanfangen auf der Basis einer unbekannteren Vergangenheit von den Pflegeeltern in Bezug auf ihre Pflegekinder reflektiert wird. Gleichzeitig ist dieses eine Differenz, die sie selbst zu ihren leiblichen Kindern aufmachen und die sie brauchen, um die Entwicklungsfortschritte „ihrer“ Pflegekinder würdigen zu können und auch persönliche Selbstbestätigung daraus zu ziehen. Die Zeit, die sie dafür zur Verfügung haben, können sie aber nicht sicher kalkulieren - eine weitere Form der Entfaltung der Paradoxie der Zeit im Pflegeverhältnis – weil Entwicklung prinzipiell zieloffen, auf Dauer hin angelegt ist. In der Realität wird Zeit jedoch immer wieder begrenzt, ist sie plötzlich ‚vorbei‘ oder scheint unbestimmt zu sein: So bleiben beispielsweise „Kurzzeitpflegekinder“ hängen und gehen erst nach mehreren Jahren aus der Pflegefamilie in die Verselbständigung.

"[...] Das war dann der erste, der hängen geblieben ist. Das nächste war die Julia, die war sieben Mal bei uns in der Kurzzeitpflege. Die is immer wieder nach Hause zurück und dann kam se wieder, dann wieder nach Hause zurück. Und nach dem sieb'nten Mal hat die Kleine dann gesagt, jetzt is Schluss, jetzt will se nich mehr nach Hause. Und da ham wir dann gesagt, okay, also die bleibt jetzt für immer. Das kann man dem Kind nicht zumuten. Und die is also dann och hängen geblieben. Und das dritte is unser Pablo, da war's ähnlich. Der war über ein Jahr jetzt bei uns in der Kurzzeitpflege, und da ham wa gesagt, der darf bleiben, weil die Mutti schwer psychisch krank is. Aber die Mutti wollte den Jungen unbedingt haben, obwohl wir ihr gesagt haben, sie kann ihn

jedes Wochenende sehen. Er kann bei uns leben und sie brauch keine Angst zu haben, wir woll'n ihr ihr Kind nich wegnehmen. Aber führte kein Weg hin. Er musste also zur Mutti zurück. Die is dann in so'ne Einrichtung gegangen für psychisch kranke Mütter mit ihren Kindern. Dort hat er denn zwei Jahre gelebt. Aber es ging nicht gut. Und dann kam er wieder zurück in die Kurzzeitpflege. Und dann sollte das wieder paar Mal hin und her gehen, und da hab ich dann von vornherein den Schlusstrich gezogen und hab gesagt: "Entweder der Junge bleibt jetzt, oder ich nehm ihn nie wieder auf." Also das war jetzt. Ob ich das ernsthaft gemacht hätte weiß ich jetzt nicht. Aber das hab ich zumindest erst mal mit dem Jugendamt so abgesprochen. Denn wir ham den Jungen nach diesen zwei Jahren in einem miserablen Zustand bekommen. Er war dermaßen gewalttätig, aggressiv, is mit ‚nem Messer auf unsere Kinder los. Also er war schwerst gestört nach den zwei Jahren." (Familie Wulff)

Andererseits gibt es Pflegeverhältnisse, die als Dauerpflegeverhältnisse angeordnet waren, die aber vor der vereinbarten Zeit enden, gibt es Kontinuität und Diskontinuität, liegen „Zeit haben“ und „keine Zeit haben“ manchmal dicht beieinander.

"Und dann trat dieses Mädchen da auf. Der fing auf der Stelle an zu rauchen, mit seinen 13 Jahren. Provokativ, ich dachte ich spinne. Was is das denn jetzt. Also wirklich, er wurde ein anderer Mensch. Verschwand. Also gleich richtig in die Vollen. Schlug eine kriminelle Laufbahn ein, lässt sich nicht anders bezeichnen, Einbrüche und was nich alles. Und traf

dann gleich andere Leute. Und das ging da wie son Schneeball. Und er hat gemerkt, wozu er alles in der Lage ist. Fühlte sich frei, endlich stark. [...] dass er dann uns hier verlassen musste. Man hat och so die Pflicht, ne Entscheidung zu treffen. Das is so mit die Schwierigste. Also hier das geht nicht mehr. Wir müssen was anderes suchen, äh für das Kind, auch für ein selber. Ja, und das haben wir dann tatsächlich auch hingekriegt.“ (Familie Miller)

Die komplexe Mehreckskonstellation (vgl. Blandow 1994) kann auch im Spannungsverhältnis Macht – Ohnmacht beschrieben werden. Es ist ein Dilemma, das sich sowohl in den Feldern als auch zwischen ihnen ergibt. Bezogen auf das Feld der Herkunftsfamilie zeigen die vorhandenen Arbeiten, dass das Verhältnis Macht – Ohnmacht eine wesentliche Konfliktlinie darstellt – in der Paarbeziehung ebenso wie im Verhältnis der Eltern zu den Kindern, in den Beziehungen zwischen den Generationen. Diese Problematik ist aber nur partiell Bestandteil meines Materials. Überwiegend nehme ich hier Bezug auf vorhandene Publikationen, die sich mit dem Herkunftsmilieu beschäftigen. Ein weiteres Feld, in dem Machtfragen eine wichtige Rolle spielen, ist das öffentliche Hilfesystem selbst. Vor allem in den Publikationen zur Qualitätsentwicklung werden die institutionellen Bedingungen, die Machtverteilung und Macht-„Kämpfe“ dargestellt. Diese eher organisationstheoretischen Fragen werden weniger am selbst erhobenen empirischen Material als eher über die Publikationen der Fachdienste sowie Tagungsmaterialien und andere Veröffentlichungen diskutiert.

Das dritte Macht-Feld ist die Pflegefamilie selbst. Hier interessiert mich besonders, wie Pflegeeltern die in Schichtunterschiede eingebettete strukturelle Paradoxie der Erziehung bewältigen bzw. balancieren, Emanzipation fördern und gleichzeitig in einem asymmetrischen Setting erzieherisch eingreifen wollen.

Interessanter und möglicherweise auch bedeutsamer für die Qualität des Pflegeverhältnisses ist darüber hinaus das Machtverhältnis zwischen den Feldern. Werden die unterschiedlichen Machtpositionen von Herkunftseltern und Pflegeeltern, vom öffentlichen Hilfesystem (Mitarbeiter Jugendamt) zur Herkunftsfamilie bzw. auch das Verhältnis von Jugendamt und Pflegeeltern reflektiert? Wie stellt es sich in den Erzählungen der Pflegeeltern dar? Was hat Macht mit Perspektivenübernahme zu tun? Wichtig und interessant ist in diesem Kontext seitens des öffentlichen Hilfesystems das Verständnis der „Mitwirkung“ (s. §36 KJHG). Wichtige Begriffspaare scheinen mir dabei „autoritative Fürsorglichkeit“ – „Partizipation“, oder auch anders formuliert: Wer sind die Experten –und für was? In meinem Sample finde ich zum Beispiel enorme Unterschiede, was die Befindlichkeit der Pflegeeltern zu den leiblichen Eltern betrifft:

„Und das war immer ganz schrecklich gewesen, weil äh ich in so ner Rolle war, ich weiß, dass die mein mein Kind also oder dieses Kind dass die das fast totgeschlagen haben, ja, das die das ganz schwer krankenhausreif misshandelt haben, dass die das ausgesetzt haben, ja praktisch, indem sie es nicht wieder abgeholt hatten,

bei der Therapeutin. Und dann kam die zu mir nach Hause, und ich soll freundlich sein, und den Kaffee anbieten. Also da fühlte ich mich total überfordert vom Jugendamt auch." (Familie Schmidt).

*"Die erste Zeit war das schon so, gerade Elternkontakte mit den leiblichen Eltern von den ähm Kurzpflegekindern, is ja so, das is schwierig, das is doch nen anderes Milieu. Wenn man se so kennlernt, äh kann ich mit den Leuten umgehen, kann ich die hier zu Hause reinlassen, ähm hab ich überhaupt Verständnis dafür, **oder kann ich die eigentlich nur beurteilen, was die mit den Kindern gemacht haben.** [Hervorhebung - CT]." (Familie Koerner)*

Weiterhin soll das Spannungsverhältnis Norm – Abweichung über die Kategorien Anerkennung – Abwertung erörtert werden. Es geht mir speziell hier um Moralisierung – Demoralisierung; Schuldgefühle – Schuldzuweisungen, also um den Bereich der Bewertung. Welche Selbstbewertungen entwickeln Pflegefamilien? Da fällt zum einen auf, dass Pflegefamilien sich selbst als „normale“ Familien sehen (vgl auch Kötter 1994 und 1997). Aber die Pflegefamilie ist ja von vornherein eine „besondere“ Familie und gleichzeitig will sie nicht besonders sein; sie normalisiert sich also gewissermaßen selbst. Das Material lässt erkennen, dass es einen Trend gibt, sich nicht als besondere Familie zu verstehen. Man könnte natürlich sofort fragen, was ist das für eine Bewegung und was ist das für eine Konstruktion? Die Familien in meinem Sample versuchen, so weit wie möglich sich an einem Normalitätsmodell von Familie zu orientie-

ren. Dabei weisen ihre Modelle schon sehr unterschiedliche Fassetten auf; so ist für einige Familien Differenz die Basis für Integration, die Aufspaltung in Kernfamilie und Kurzzeitpflegekinder ist ein Thema, über das die Familienkonstruktion entwickelt wird.

Gleichzeitig erfährt die Pflegefamilie, dass sie sowohl von ihrem familialen und unmittelbaren sozialen Umfeld wie auch vom öffentlichen Hilfesystem permanent bewertet wird. Dabei wird jeweils ein Normalitätsmodell der bewertenden Instanz so wie auch die Bewegung dessen deutlich. So gibt es einerseits traditionelle und konservative Familienideen, die als Bewertungsmodelle herangezogen werden.

"Also äh es war lange Zeit so, dass äh unsere Familie, also meine Familie, seine Familie lebt nicht in Berlin, aber meine Familie die Probleme, die die Kinder, die das Kind gehabt hat, ignoriert haben und so getan haben, als wäre das nen ganz normales Kind, was wir aufnehmen. Das war eigentlich das, was uns am meisten geärgert hat. Weil ähm zum Beispiel also massive Essstörungen vorlagen und äh das Kind immer gebettelt hat und immer Essen geklaut hat und viel in sich hineingestopft hat, dass es ganz starke Bauchschmerzen bekam und wir dann bei Familienfeiern das Essen genau so wie sonst auch regulieren mussten. Und ähm dann, weiß ich, mein Vater heimlich ins Zimmer gegangen ist und dem noch nen Stück Kuchen und noch nen Stück Kuchen gegeben hat, weil er dachte, wir ähm beschneiden das arme Kind. Er will doch gerne noch mehr essen und hat doch noch son Hunger und guckt doch so lieb

und wir geben ihm nicht noch das dritte Stück Kuchen, oder so. Und das ist dann immer wieder zu, also das warn ja eigentlich auch Verletzungen, also das kam dann zu Bauchschmerzen und zu übergeben und solche Sachen. Also es wurde von unserer Familie, fand ich, eigentlich nicht akzeptiert, dass diese Kinder, obwohl sie eben normal aussehen, bestimmte Schwierigkeiten und Störungen haben. Das hat immer wieder zu Problemen geführt und zu Auseinandersetzungen auch." Familie Schneider)

"Das is natürlich so, hm, die Leute gucken anders, noa, werden diese Kinder genauso behandelt wie die eigenen Kinder, äh kümmert man sich ordentlich drum, also man steht schon nen bisschen ähm im Schussfeld näh, jeder guckt. Is natürlich och so." (Familie Körner)

Zum Teil waren es die Eltern oder Schwiegereltern der Pflegeeltern, die anfangs die Entscheidung für Pflegekinder ihrer Kinder in Frage stellten.

"Also, ähh, als wir unsere Sabrina aufgenommen haben, da sind wir sehr auf Ablehnung gestoßen, sag ich mal so in mein ei- - also naja alle nich bei allen sag ich mal bei meinen eigenen Eltern fand'n das unmöglich, also die warn richtig sauer. Die konnten das überhaupt nicht verstehen, wenn man vier eigene Kinder hatte, nimmt man sich nich noch so eins, schon gar nich aus solch'n asozialen Milieu. Das wird ja bestimmt auf die Familie abfärben, und in was für Kreise kommst'd denn da, sag ich mal, das war'n so ihre Reaktion." (Familie Wulff)

Es gibt Modelle von altersbezogenen Entwicklungsthemen und es gibt Modelle

von Altruismus und Egoismus. Gleichzeitig reflektieren die Pflegeeltern aus meinem Sample sowohl eine grenzenlose Überhöhung in der Anerkennung („dafür müsstest du das Bundesverdienstkreuz kriegen“), die in ihrer Irrealität schon wieder unterschiedliche Interpretationen ermöglicht bis zur Abwertung im Sinne einer Bereicherung an dem Leid der Kinder bzw. über diskriminierende rechtliche Rahmungen (Forderung der Aufgabe bzw. drastischen Einschränkung beruflicher Tätigkeit außer Haus bei gleichzeitig fehlender finanzieller Anerkennung der Leistung).

Familienpflege hat es zudem mit dem Spannungsverhältnis von Kompetenz und Inkompetenz: von Wissen und Nichtwissen zu tun. Pflegeverhältnisse beginnen seitens der Pflegeeltern meist mit einem Informationsdefizit zu den Kindern, die sie aufnehmen. "Die Pflegemutter muß dann die weitere Sozialisation des Kindes auf einer Basis planen und durchführen, die sie nicht gelegt hat und über deren Zustandekommen und Beschaffenheit sie wenig weiß, ... ; oder sie muss den Versuch machen, die beschädigte Grundlage für die Sozialisation neu zu fundieren." (Blandow 1972: 43) Dieses Defizit ist freilich auch das Defizit des öffentlichen Hilfesystems. Was und wie Kinder ihre Lebensgeschichte erlebt haben, wird oft erst im Alltag in der Pflegefamilie deutlich.

"Wie sich dann rausstellte, bei der ersten ähm Begegnung, hatte er auch noch eine Schwester da, ne leibliche Schwester und da das der kleinste Nenner aus einer sehr großen Familie war, alle anderen Kinder schon vermittelt waren, ham wir gesagt, gut nehm wir beide Kinder mit und jetzt

ham wir diese beiden Kinder ja aufgenommen, vor vier Jahren fast fünf Jahren. [...] so sie is eigentlich diejenige, die in der Hinsicht auf andere zugeht und äh die praktisch anmacht und komm mach mal, fass mich mal an und guck mal hier und und äh wir wissen, was andere nicht so sehen, sie diejenige war, die ihn dazu angetrieben hat. [...]und eigentlich hätte man, hätte man das vorher wissen müssen, dass diese Situation entstehen wird. Weil ein Kind, das nachweislich missbraucht ist und solche Auffälligkeiten hat, wie sie hat. [...] Aber diese Gefahr hat niemand erkannt." (Familie Meißner)

"Das is praktisch das Erste, was mir einfällt, dass uns Sachen verschwiegen wurden, also Probleme des Kindes verschwiegen wurden, die eigentlich sehr relevant sind. Also wenn man sich entscheidet für das Zusammenleben mit einem Kind, dann sollte man schon von Anfang an wissen, wenn es bekannt ist, was für ne Problematik dahinter steckt, vor allem wenn es so massive Verhaltensauffälligkeiten sind. Also unser Kind hat drei bis fünf Stunden am Tag geschrien nur und Kopf immer gegen die Wand geschlagen und das ging über Jahre. Und das wurde uns verheimlicht, obwohl das in der Kurzpflegestelle auch stattfand." (Familie Schneider)

Viele Informationen hat das öffentliche Hilfesystem zumeist nicht; auch in den „Begutachtungen“ durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst ist es kaum möglich, umfassende Informationen zu bekommen. Gleichzeitig verschwinden Informationen innerhalb des öffentlichen

Hilfesystems, wenn ein Vorgang von einem Dienst zum nächsten wechselt.

Schließlich sei noch auf ein anderes Problem verwiesen, welches in diesem Zusammenhang wichtig ist. Es wurde von Blandow so formuliert: "Ein drittes Dilemma steht noch in direkterem Zusammenhang mit den leiblichen Angehörigen des Kindes: [...] Dieses Dilemma hat ein so großes Gewicht, weil ein großer Teil von Pflegekindern aus ungünstigen Verhältnissen stammt, [...] - Dinge also, die in allen Schichten der Bevölkerung stark negativ bewertet werden, mit Vorurteilen und Ängsten belastet sind. Weiß die Pflegemutter nichts von der Herkunft des Kindes, kann sie vorbehaltlos dem Kind gegenüber treten, weiß sie etwas - so denkt sie jedenfalls vielfach - , so kann sie sich Verhaltensweisen des Kindes besser erklären, und sie meint zu wissen, worauf sie zu achten hat." (Blandow 1972: 52-53) Stigmatisierungen, Marginalisierungen und sogar emotionale Abwehr sind dann nicht ausgeschlossen. So äußern sich zum Beispiel Pflegeeltern aus meinem Sample, dass sie das Kind nicht genommen hätten, wenn sie vorher über die problematische Vorgeschichte Kenntnis gehabt hätten.

Andererseits müssen Pflegefamilien ein Wissen haben, und nicht zu knapp, über sich, über die anderen, über das Hilfesystem und über soziale Netzwerke sowie spezifisch sich öffnen für das, was sie nicht wissen. Das erst macht fachliche Kompetenz aus.

„Wir schämen uns nicht, für irgendwas, was wir vielleicht nicht wissen oder wo wir nicht wissen, wie wir damit optimal umge-

hen können oder och wenn wir Fehler gemacht haben, besprechen wir.“ (Familie Meißner)

Der Kompetenzbegriff wird nicht daran entwickelt, was sie gelernt haben, sondern wie Eltern mit dem Verhältnis von Nichtwissen und Wissen umgehen, wie sie Fähigkeiten, Erfahrungen und Experiment miteinander verknüpfen.

*„Wenn man bestimmte Sachen nicht ausprobiert, wird man nie erfahren, ob sie nicht vielleicht doch gelungen wären.“
„Aber ich denke, man muss einfach Möglichkeiten in Betracht ziehen, die unmöglich sind, weil sonst wird man nie wissen, was ist möglich.“ (ebenda)*

Eine solche Haltung könnte man „reflektiert natürlich sein“ (WOLFF 2000) nennen. Wesentliche Hinweise, solche strukturellen Paradoxien zu verstehen, hatte es bereits von Blandow (1972) gegeben. Sie sind anschlussfähig an die von Schütze entwickelten Paradoxien professionellen Handelns, an die ich ebenfalls in meiner Arbeit zurückgreife.

Literatur:

Blandow 1972: Rollendiskrepanz in der Pflegefamilie- Analyse einer sozialpädagogischen Institution, München

Compe/Helsper1996: Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns, Frankfurt/Main

Faltermeier 2001: Verwirrte Elternschaft? Fremdunterbringung, Herkunftseltern, neue Handlungsansätze, Münster

KÖTTER 1994: Besuchskontakte in Pflegefamilien. Das Beziehungsdreieck Pflegeeltern – Pflegekind – Herkunftseltern, Regensburg

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg: Übertragung von Aufgaben des Pflegestellen- bereiches an einen freien Träger

Das Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg beabsichtigt Aufgaben des Pflegestellenbereiches an Träger der freien Jugendhilfe zu übertragen. Der Bereich soll bedarfsgerecht ausgebaut und qualifiziert werden.

Die Beratung, Begleitung und Qualifizierung von zurzeit ca. 80 bestehenden Pflegeverhältnissen im Bezirk sollen abgegeben werden.

Der gesamte Umfang der abzugebenden Aufgaben für Vollzeitpflege, Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf und befristete Vollzeitpflege gliedert sich nach folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- gegebenenfalls Planung, Organisation und Durchführung der Grundqualifikation gemäß des Rundschreibens 4/2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport,
- Akquise, Vorbereitung und Vorauswahl/Überprüfung von Pflegeeltern,
- Vermittlung im Rahmen der Hilfeplanung,
- Beratung der Pflegefamilien in Krisen- und Clearingsituationen (zum Beispiel bei Inobhutnahmen),

- Beratung und Begleitung der Pflegeverhältnisse Begleitung bei der Beendigung der Hilfe,
- kurzfristige Krisenunterbringungen von Kindern Gruppenarbeit, Fortbildungen, Supervision,
- Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung im Bezirk.

Der Bezirk hat dies in einem Interessenbekundungsverfahren öffentlich ausgeschrieben. Gemeinsam mit der Caritas und der Arbeitsgemeinschaft A3 hat sich auch Familien für Kinder um die Übernahme beworben.

Die Auswahl des Trägers wurde durch ein Fachgremium vorgenommen. Ausgewählt wurde das Konzept von Familie e.V. und NHW e.V. mit denen jetzt die weiteren Modalitäten und eine entsprechende Zeitachse vereinbart werden